

Brüssel, den 23. September 2026  
(OR. en)

13519/26

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0293 (NLE)

---

FIN 1344  
RESPR 41  
CADREFIN 403  
POLGEN 212

## VORSCHLAG

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Eingangsdatum: | 23. September 2026                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 516 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Betr.:         | Vorschlag für einen<br>DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES<br>gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union betreffend eine schriftliche Mitteilung Ungarns zum Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 516 final.

---

Anl.: COM(2026) 516 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2026  
COM(2026) 516 final

2026/0293 (NLE)

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union betreffend eine schriftliche Mitteilung Ungarns zum Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- (1) Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“)<sup>1</sup> bestimmt in ihrem Artikel 4 Absatz 1 Folgendes: „Geeignete Maßnahmen sind zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen.“
- (2) Am 18. September 2022 schlug die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) dem Rat aufbauend auf einem am 27. April 2022 eingeleiteten Verfahren vor, Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn zu erlassen (im Folgenden „Kommissionsvorschlag“)<sup>2</sup>. Die Feststellungen der Kommission betrafen die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen und die Korruptionsbekämpfung in Ungarn, die Transparenz sowie die Risiken von Interessenkonflikten in Bezug auf Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse (im Folgenden „Trusts von öffentlichem Interesse“) und von ihnen unterhaltene Einrichtungen.
- (3) In seinem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 vom 15. Dezember 2022 (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates“)<sup>3</sup> bewertete der Rat den Stand der Umsetzung der von Ungarn während des Verfahrens vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen und stellte fest, dass bei einer Reihe von Abhilfemaßnahmen nach wie vor erhebliche Schwächen, Risiken und Mängel bestanden, sodass sie zur Behebung der ursprünglich von der Kommission festgestellten Mängel ungeeignet waren.
- (4) Insbesondere stellte der Rat fest, dass die Eignung jener Abhilfemaßnahmen, die horizontaler, struktureller und systemischer Natur und von zentraler Bedeutung für die Behebung der systemischen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen und die Korruptionsbekämpfung in Ungarn sind, weiterhin durch erhebliche Schwächen ernsthaft untergraben wurden. Es wurde daher davon ausgegangen, dass diese Schwächen die Wirksamkeit der ergriffenen Abhilfemaßnahmen als Ganzes gefährden. Da es sich bei den festgestellten Unregelmäßigkeiten um systemische Verstöße handelt, wurde festgestellt, dass sie weitgehend die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union und den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen.
- (5) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 55 % der Mittelbindungen im Rahmen der drei operationellen Programme der

---

<sup>1</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>.

<sup>2</sup> Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (COM(2022) 485 final vom 18.9.2022).

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 94, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/2506/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2506/oj)).

Kohäsionspolitik ausgesetzt, die voraussichtlich hauptsächlich im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt worden wären<sup>4</sup>. Nach Artikel 2 Absatz 2 war es bei der direkten und indirekten Verwaltung von Unionsmitteln verboten, rechtliche Verpflichtungen mit Trusts von öffentlichem Interesse, die auf der Grundlage des ungarischen Gesetzes IX von 2021 über Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (im Folgenden „Gesetz IX von 2021“), gegründet wurden, oder mit Einrichtungen, die von einem solchen Trust von öffentlichem Interesse unterhalten werden, einzugehen. Nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses des Rates war Ungarn verpflichtet, die Kommission alle drei Monate über die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

- (6) Da Ungarn bis zum 13. Dezember 2023 keine schriftliche Mitteilung übermittelt hatte, nahm die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Konditionalitätsverordnung von sich aus eine Neubewertung der Umstände vor (im Folgenden „Beschluss der Kommission zur Neubewertung“)<sup>5</sup>, bei der sie die von Ungarn im Rahmen der vierteljährlichen Berichte gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses des Rates vorgelegten Informationen sowie alle anderen zuverlässigen Informationsquellen, die der Kommission bis zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung standen, berücksichtigte. Im Beschluss der Kommission zur Neubewertung wurde festgestellt, dass Ungarn die Situation, die zur Annahme der haushaltspolitischen Maßnahmen geführt hatte, nicht behoben hatte.
- (7) Am 2. Dezember 2024 übermittelte Ungarn der Kommission eine schriftliche Mitteilung über Änderungen des Gesetzes IX von 2021 und beantragte, die Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates über Trusts von öffentlichem Interesse und die von ihnen unterhaltenen Einrichtungen ganz oder teilweise aufzuheben. Bei dieser Gelegenheit teilte Ungarn der Kommission keine anderen Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Situation mit, die zum Erlass der Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses des Rates geführt hatte.
- (8) Am 16. Dezember 2024 erließ die Kommission den Beschluss C(2024) 9140 final (im Folgenden „Beschluss der Kommission von 2024“)<sup>6</sup>, in dem sie zu dem Schluss kam, dass die Situation, die zum Erlass der Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates geführt hatte, nicht behoben worden war.

---

<sup>4</sup> Siehe Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgründe 20 und 21. Bei den betroffenen Programmen handelt es sich um das Operationelle Programm Plus für Umwelt und Energieeffizienz, das Operationelle Programm Plus für integrierten Verkehr und das Operationelle Programm Plus zur territorialen Entwicklung und Siedlungsentwicklung.

<sup>5</sup> C(2023) 8999 final, Commission Decision on the reassessment, on the Commission's initiative, of the fulfilment of the conditions under Article 4 of Regulation (EU, Euratom) 2020/2092 following Council Implementing Decision (EU) 2022/2506 of 15 December 2022 regarding Hungary, 13.12.2023, abrufbar unter [https://commission.europa.eu/document/83f08b3a-bf4a-4462-a361-88d44692452b\\_en](https://commission.europa.eu/document/83f08b3a-bf4a-4462-a361-88d44692452b_en).

<sup>6</sup> Commission Decision of 16.12.2024 pursuant to Article 7(2) of Regulation (EU, Euratom) 2020/2092 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2020 on a general regime of conditionality for the protection of the Union budget, concerning a written notification from Hungary with regard to Article 2(2) of Council Implementing Decision (EU) 2022/2506 of 15 December 2022, abrufbar unter [https://commission.europa.eu/document/download/8003e1ad-8e79-4238-bf76-af1fcd2b5efe\\_en?filename=20241216%20Decision%20on%20PITs%20notification%20-%20EN.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/8003e1ad-8e79-4238-bf76-af1fcd2b5efe_en?filename=20241216%20Decision%20on%20PITs%20notification%20-%20EN.pdf).

## **2. SCHRIFTLICHE MITTEILUNG UNGARNS GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 2 DER KONDITIONALITÄTSVERORDNUNG**

- (9) Am 9. September 2026 übermittelte Ungarn der Kommission eine schriftliche Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 2 der Konditionalitätsverordnung.
- (10) In seiner schriftlichen Mitteilung behauptet Ungarn, dass die Verpflichtungen, die es im Rahmen der siebzehn im Durchführungsbeschluss des Rates aufgeführten Abhilfemaßnahmen eingegangen ist, zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser schriftlichen Mitteilung (abgesehen von einem einzigen Element der Abhilfemaßnahme in Bezug auf Arachne) vollständig und angemessen umgesetzt seien. Darüber hinaus verwies Ungarn auf die Umsetzung dreier neuer Abhilfemaßnahmen: i) Beteiligung an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), ii) Stärkung der Integrität, Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt zur Vergabe öffentlicher Aufträge und iii) Annahme von Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer von Einrichtungen und zur Klärung der Verwendung öffentlicher Subventionen.
- (11) Die Bedingungen für den Erlass von Maßnahmen nach Artikel 4 der Konditionalitätsverordnung seien daher nicht mehr erfüllt, weshalb Ungarn die Aufhebung der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates enthaltenen Maßnahmen beantragt.

## **3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DER BEWERTUNG DURCH DIE EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

- (12) Die Kommission bewertete die von Ungarn vorgelegten Abhilfemaßnahmen zusammen mit den zugrunde liegenden Beweismitteln, das heißt den bestehenden Rechtsvorschriften, den jüngsten Gesetzesänderungen und den damit verbundenen Durchführungsmaßnahmen.
- (13) Diese Gesetzesänderungen enthalten Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen: Stärkung der Befugnisse der Integritätsbehörde und die Gewähr, dass diese auf die Daten zugreifen kann, die sie für ihre Arbeit benötigt; Einrichtung eines umfassenden Systems für Vermögenserklärungen; Verbesserung der Transparenz und Beseitigung des Risikos von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Arbeitsweise von Trusts von öffentlichem Interesse, solange diese Trusts noch nicht beendet sind; Ausweitung der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft; Verstärkung der Kontrolle der finanziellen Unterstützung durch die Union; Verbesserung der Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei der Verwendung öffentlicher Mittel im Allgemeinen.
- (14) Ungarn hat darüber hinaus neue Abhilfemaßnahmen ergriffen. Eine Abhilfemaßnahme von zentraler Bedeutung war beispielsweise der Beitritt Ungarns zur EUSTa, die somit befähigt wird, etwaige nach dem Juni 2021 begangene Straftaten zu untersuchen, wodurch Ermittlungen und die Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union wirksamer werden. Dies wird den gesamten Zeitraum abdecken, da der Rat die Maßnahmen im Jahr 2022 angenommen hat. Darüber hinaus unterstützen die neuen Vorschriften über wirtschaftliches Eigentum die Korruptionsbekämpfung durch verschärfte Rechenschaftspflichten, die eine öffentliche Kontrolle ermöglichen. Ferner hat Ungarn seine Vorschriften für die

Vergabe öffentlicher Aufträge weiter verschärft, um die Transparenz zu erhöhen, den Wettbewerb zu erleichtern sowie Korruption und Interessenkonflikte zu verhindern.

- (15) Mit dem mit der vorliegenden schriftlichen Mitteilung vorgelegten Paket aus angenommenen Abhilfemaßnahmen hat Ungarn in vielen Fällen die 2022 eingegangenen Verpflichtungen übererfüllt. Beispielsweise werden der Integritätsbehörde durch das nun bestehende System für Vermögenserklärungen deutlich umfassendere Überprüfungsbefugnisse übertragen; außerdem sind nun im Vergleich mit den ursprünglichen Verpflichtungen mehr mit hohem Risiko behaftete Beamte verpflichtet, Vermögenserklärungen vorzulegen, und es werden im Falle der Missachtung dieser Verpflichtungen Sanktionen gegen sie verhängt. Diese zusätzlichen Verpflichtungen sowie die völlig neuen Abhilfemaßnahmen dienen wirksamer dem Zweck, der bereits mit den spezifischen, gezielten Abhilfemaßnahmen verfolgt werden sollte.
- (16) Nach Bewertung aller Abhilfemaßnahmen und ihrer Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung jener Abhilfemaßnahmen, die gemäß den Feststellungen im Durchführungsbeschluss des Rates eine horizontale, strukturelle oder systemische Dimension aufweisen, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ungarn die zuvor festgestellten Schwächen und Mängel erwiesenermaßen behoben hat.

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union betreffend eine schriftliche Mitteilung Ungarns zum Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“)<sup>7</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### 1. VERFAHREN

- (1) Auf Vorschlag der Kommission (im Folgenden „Kommissionsvorschlag“)<sup>8</sup> erließ der Rat am 15. Dezember 2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates“)<sup>9</sup>. Der Rat stützte sich bei seinen Beratungen auf den Kommissionsvorschlag und die darin enthaltene Begründung sowie auf die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. November 2022 (im Folgenden „Mitteilung der Kommission“)<sup>10</sup> und die aktualisierte Bewertung der Kommission vom 9. Dezember 2022<sup>11</sup>.
- (2) Wie in den Erwägungsgründen 11 bis 14 des Durchführungsbeschlusses des Rates dargelegt, hatte die Kommission schwerwiegende systemische Unregelmäßigkeiten, Mängel und Schwächen bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Konzentration bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Nichtanwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vorschriften über Interessenkonflikte auf Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse (im Folgenden „Trusts von öffentlichem Interesse“) und die

<sup>7</sup> ABL L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

<sup>8</sup> Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (COM(2022) 485 final vom 18.9.2022).

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Seite 94.

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat über die von Ungarn gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 zum Schutz des Haushalts der Union notifizierte Abhilfemaßnahmen (COM/2022/687 final).

<sup>11</sup> Siehe Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 33.

von ihnen verwalteten Einrichtungen sowie die mangelnde Transparenz bei der Verwaltung der in diesen Trusts gehaltenen Vermögenswerte festgestellt. Zusätzliche Probleme betrafen Beschränkungen bei der wirksamen Untersuchung und Verfolgung mutmaßlicher Straftaten sowie hinsichtlich der Organisation der Staatsanwaltschaften und das Fehlen eines funktionierenden und wirksamen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung. Die festgestellten Unregelmäßigkeiten, Mängel und Schwächen wurden als weitverbreitet und miteinander verflochten angesehen.

- (3) Im Durchführungsbeschluss des Rates wurden die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen, zu denen sich Ungarn während des Verfahrens verpflichtet hatte, und ihre „wichtigen Umsetzungsschritte“ bewertet, die die wichtigsten Verpflichtungen widerspiegeln, die innerhalb der von Ungarn vorgelegten Fristen zu erfüllen sind<sup>12</sup>. Im Kommissionsvorschlag wurde die Ansicht vertreten, dass diese Abhilfemaßnahmen zusammengenommen grundsätzlich geeignet wären, die bei dem Verfahren getroffenen Feststellungen in Bezug auf systemische Unregelmäßigkeiten, Mängel und Schwächen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, das Risiko von Interessenkonflikten sowie Bedenken gegenüber Trusts von öffentlichem Interesse sowie die zusätzlichen Gründe hinsichtlich Ermittlungen, Strafverfolgung sowie des Korruptionsbekämpfungsrahmens auszuräumen, vorausgesetzt, dass alle Maßnahmen korrekt und wirksam umgesetzt werden<sup>13</sup>.
- (4) Obwohl Ungarn eine Reihe von Schritten unternommen hatte, stellte der Rat fest, dass bei einer Reihe von Abhilfemaßnahmen nach wie vor erhebliche Schwächen, Risiken und Mängel bestehen. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Eignung derjenigen Abhilfemaßnahmen, die horizontaler, struktureller und systemischer Natur und von zentraler Bedeutung für die Behebung der systemischen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen und die Korruptionsbekämpfung in Ungarn sind, weiterhin durch erhebliche Schwächen ernsthaft untergraben wurde<sup>14</sup>.
- (5) Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde darauf hingewiesen, dass die Abhilfemaßnahmen – mit der alleinigen Ausnahme der Abhilfemaßnahme in Bezug auf Trusts von öffentlichem Interesse – in ihrer Gesamtheit, auf der Grundlage einer qualitativen und nicht nur quantitativen Bewertung und im Hinblick auf ihre allgemeine Eignung, die Situation zu beenden, die zum Erlass der haushaltspolitischen Maßnahmen geführt hatte, bewertet werden müssen<sup>15</sup>.
- (6) Auf dieser Grundlage zog der Rat den Schluss, dass die von Ungarn 2022 während des Verfahrens mitgeteilten Abhilfemaßnahmen in ihrer Gesamtheit, in ihrer angenommenen Form und angesichts ihrer Einzelheiten sowie der daraus resultierenden Ungewissheit hinsichtlich ihrer Anwendung in der Praxis die festgestellten Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nicht abgestellt hatten. Da es sich bei den festgestellten Unregelmäßigkeiten um systemische Verstöße handelte, wurde im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellt, dass sie weitgehend die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union und den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen<sup>16</sup>.

---

<sup>12</sup> Dreizehn der im Durchführungsbeschluss des Rates vorgesehenen Abhilfemaßnahmen umfassten wichtige Umsetzungsschritte, die von Ungarn bis zum 19. November 2022 auszuführen waren (siehe Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 27).

<sup>13</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 29.

<sup>14</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgründe 55 und 56.

<sup>15</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 57.

<sup>16</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 58.

- (7) Was die festgestellten Verstöße in Bezug auf Trusts von öffentlichem Interesse betrifft, zog der Rat den Schluss, dass der Rechtsrahmen in Ungarn Schwächen aufwies und dass die unternommenen Schritte das Risiko von Interessenkonflikten, das mit der Abhilfemaßnahme behoben werden sollte, nicht behoben hatten. Die von Ungarn ergriffene Abhilfemaßnahme wurde für unzureichend befunden, sodass der Unionshaushalt nach wie vor ernsthaft gefährdet war<sup>17</sup>.
- (8) Auf dieser Grundlage wurden gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses des Rates 55 % der Mittelbindungen im Rahmen der drei operationellen Programme der Kohäsionspolitik ausgesetzt, deren Durchführung voraussichtlich hauptsächlich im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen sollte<sup>18</sup>. Überdies war es nach Artikel 2 Absatz 2 bei der direkten oder indirekten Ausführung von Unionsmitteln verboten, rechtliche Verpflichtungen mit Trusts von öffentlichem Interesse, die auf der Grundlage des Gesetzes IX von 2021 gegründet worden waren, sowie mit Einrichtungen, die von einem solchen Trust von öffentlichem Interesse unterhalten wurden, einzugehen. Schließlich wurde in Artikel 3 festgelegt, dass Ungarn die Kommission bis zum 16. März 2023 und danach alle drei Monate über die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen, zu denen sich Ungarn verpflichtet hatte, unterrichten sollte.
- (9) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Konditionalitätsverordnung kann der betreffende Mitgliedstaat „jederzeit neue Abhilfemaßnahmen annehmen und der Kommission eine schriftliche Mitteilung einschließlich Beweismitteln vorlegen, um darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 nicht länger erfüllt sind“.
- (10) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Konditionalitätsverordnung führt „[d]ie Kommission ... auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats ... eine Neubewertung der Umstände in dem betreffenden Mitgliedstaat durch, wobei sie alle von dem betreffenden Mitgliedstaat eingereichten Beweismittel sowie die Angemessenheit neuer von dem betreffenden Mitgliedstaat angenommenen Abhilfemaßnahmen berücksichtigt“. Außerdem heißt es im selben Absatz, dass die Kommission „dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zur Aufhebung der angenommenen Maßnahmen vor[legt]“, wenn die Kommission zu der Feststellung gelangt, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 nicht mehr erfüllt sind, oder „dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zur Anpassung der angenommenen Maßnahmen vor[legt]“, wenn die Kommission zu der Feststellung gelangt, dass die Umstände, die zur Annahme der Maßnahmen geführt haben, teilweise behoben wurden. Gelangt die Kommission jedoch „zu der Feststellung, dass die Umstände, die zur Annahme der Maßnahmen geführt haben, nicht behoben wurden, richtet sie einen begründeten Beschluss an den betreffenden Mitgliedstaat und unterrichtet den Rat hiervon“.
- (11) Am 13. Dezember 2023 erließ die Kommission im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Konditionalitätsverordnung und in Ermangelung einer schriftlichen Mitteilung Ungarns mit Ersuchen um Aufhebung der Maßnahmen auf eigene Initiative einen Beschluss zur Neubewertung der Umstände (im Folgenden „Beschluss der

---

<sup>17</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 62.

<sup>18</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgründe 20-21. Bei den betroffenen Programmen handelt es sich um das Operationelle Programm Plus für Umwelt und Energieeffizienz, das Operationelle Programm Plus für integrierten Verkehr und das Operationelle Programm Plus zur territorialen Entwicklung und Siedlungsentwicklung.

Kommission zur Neubewertung“)<sup>19</sup>. Im Beschluss der Kommission zur Neubewertung wurde festgestellt, dass Ungarn trotz des regelmäßigen Austauschs zwischen der Kommission und den ungarischen Behörden die Situation, die zur Annahme der haushaltspolitischen Maßnahmen geführt hatte, nicht behoben hatte. Folglich hat die Kommission dem Rat nicht vorgeschlagen, die nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates erlassenen Maßnahmen aufzuheben oder anzupassen.

- (12) Am 2. Dezember 2024 übermittelte Ungarn der Kommission eine schriftliche Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 1 der Konditionalitätsverordnung in Bezug auf Änderungen des Gesetzes IX von 2021, die als neue Abhilfemaßnahme zu betrachten seien. In dieser schriftlichen Mitteilung beantragte die ungarische Regierung die vollständige oder teilweise Aufhebung der Maßnahme über Trusts von öffentlichem Interesse nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates. Ungarn teilte der Kommission keine anderen Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Situation mit, die zum Erlass der Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses des Rates geführt hatte.
- (13) Am 16. Dezember 2024 erließ die Kommission den Beschluss C(2024) 9140 final (im Folgenden „Beschluss der Kommission von 2024“)<sup>20</sup>, in dem sie zu dem Schluss kam, dass die Situation, die zum Erlass der Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates geführt hatte, nicht behoben worden war. In diesem Beschluss führte die Kommission eine Reihe von Anpassungen der von Ungarn vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme (bzw. Maßnahmen, die dieselbe Wirkung hätten) auf, die erforderlich wären, damit der Schluss gezogen werden könne, dass die Situation in Bezug auf Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen unterhaltene Einrichtungen ausreichend behoben wären. Im Beschluss der Kommission von 2024 wurden auch Elemente aufgeführt, die zur Wirksamkeit der von Ungarn vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme beigetragen hätten<sup>21</sup>.
- (14) Am 9. September 2026 übermittelte Ungarn der Kommission eine neue schriftliche Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 1 der Konditionalitätsverordnung (im Folgenden „schriftliche Mitteilung“), der zufolge die Voraussetzungen für den Erlass der Maßnahmen nach Artikel 4 der Konditionalitätsverordnung nicht mehr erfüllt waren. In ihrer schriftlichen Mitteilung hat die ungarische Regierung beantragt, die haushaltspolitischen Maßnahmen im Rahmen des Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig aufzuheben und die damit verbundene Berichterstattungspflicht auszusetzen.

## 2. ABHILFEMAßNAHMEN

- (15) In seiner schriftlichen Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 1 der Konditionalitätsverordnung gab Ungarn an, dass die Verpflichtungen, die es im

<sup>19</sup> C(2023) 8999 final, Commission Decision on the reassessment, on the Commission's initiative, of the fulfilment of the conditions under Article 4 of Regulation (EU, Euratom) 2020/2092 following Council Implementing Decision (EU) 2022/2506 of 15 December 2022 regarding Hungary, 13.12.2023, abrufbar unter [https://commission.europa.eu/document/83f08b3a-bf4a-4462-a361-88d44692452b\\_en](https://commission.europa.eu/document/83f08b3a-bf4a-4462-a361-88d44692452b_en).

<sup>20</sup> Commission Decision of 16.12.2024 pursuant to Article 7(2) of Regulation (EU, Euratom) 2020/2092 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2020 on a general regime of conditionality for the protection of the Union budget, concerning a written notification from Hungary with regard to Article 2(2) of Council Implementing Decision (EU) 2022/2506 of 15 December 2022, abrufbar unter [https://commission.europa.eu/document/download/8003e1ad-8e79-4238-bf76-af1fcd2b5efe\\_en?filename=20241216%20Decision%20on%20PITs%20notification%20-%20EN.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/8003e1ad-8e79-4238-bf76-af1fcd2b5efe_en?filename=20241216%20Decision%20on%20PITs%20notification%20-%20EN.pdf).

<sup>21</sup> Beschluss der Kommission von 2024, Erwägungsgründe 49 und 50.

Rahmen der in der Vergangenheit gemäß der Konditionalitätsverordnung angenommenen oder vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen eingegangen ist, vollständig und angemessen erfüllt worden seien. Auf dieser Grundlage führte Ungarn ins Feld, dass alle zuvor im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellten systemischen Unregelmäßigkeiten, Mängel und Schwächen erfolgreich behoben worden seien und dass die Bedingungen des Artikels 4 der Konditionalitätsverordnung nicht mehr erfüllt seien<sup>22</sup>.

- (16) Darüber hinaus hat Ungarn weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die meisten früheren oder neuen Abhilfemaßnahmen wurden mit dem Gesetz XVIII von 2026 zur Änderung bestimmter Gesetze, die für den Zugang zu Mitteln der Europäischen Union erforderlich sind (im Folgenden „Omnibus-Gesetz“), das am 23. Juni 2026 angenommen wurde<sup>23</sup>, und mit dem Gesetz XXXV von 2026, das am 28. Juli 2026 angenommen wurde<sup>24</sup>, angenommen, geändert oder umgesetzt.
- (17) Zu Darstellungszwecken werden in diesem Beschluss zunächst die Abhilfemaßnahmen bewertet, die sich auf Trusts von öffentlichem Interesse beziehen, und anschließend die anderen bestehenden Abhilfemaßnahmen sowie die zusätzlichen neuen Abhilfemaßnahmen.

**2.1. Gewährleistung der Transparenz bei der Verwendung von Unionsunterstützung durch Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse**

- (18) Im Durchführungsbeschluss des Rates wurden Bedenken hinsichtlich der Nichtanwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vorschriften über Interessenkonflikte auf Trusts von öffentlichem Interesse und die von ihnen verwalteten Einrichtungen sowie hinsichtlich der mangelnden Transparenz bei der Verwaltung der in diesen Trusts gehaltenen Vermögenswerte dargelegt<sup>25</sup>. Wie in Erwägungsgrund (7) erwähnt, stellte der Rat fest, dass der Rechtsrahmen Schwächen aufwies, die nicht behoben worden waren. In der Praxis verfehlte die Abhilfemaßnahme in Bezug auf Trusts von öffentlichem Interesse ihren Zweck, das Risiko von Interessenkonflikten einzudämmen.
- (19) Im Beschluss der Kommission von 2024 wurde auf die nach wie vor bestehenden konkreten Schwächen dieses Rechtsrahmens hingewiesen. Im Wesentlichen könnten hochrangige Beamte trotz einiger von Ungarn ergriffener Maßnahmen immer noch Leitungsorganen von Trusts von öffentlichem Interesse angehören und hochrangige politische Führungskräfte während ihrer Tätigkeit in solchen Leitungsorganen immer noch eine andere vergütete Tätigkeiten ausüben. Es wurde festgestellt, dass dies eine Situation schafft, in der hochrangige politische Führungskräfte an der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Auszahlung öffentlicher Mittel an

---

<sup>22</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 2.

<sup>23</sup> Anlage 1.2 der schriftlichen Mitteilung, Amtsblatt Nr. 80 von 2026 (im Folgenden „Omnibus-Gesetz“). Alle Bestimmungen des Omnibus-Gesetzes sind in Kraft getreten.

<sup>24</sup> Anlage 1.22 der schriftlichen Mitteilung, Amtsblatt Nr. 102 von 2026. Die für die Abhilfemaßnahmen, die im Rahmen dieses Beschlusses bewertet werden, maßgeblichen Bestimmungen sind bis zum 26. August 2026 in Kraft getreten. Die für die Abhilfemaßnahmen, die im Rahmen dieses Beschlusses bewertet werden, maßgeblichen Bestimmungen sind bis zum 26. August 2026 in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Abhilfemaßnahmen sind in Kraft getreten. Siehe § 58 des Gesetzes XXXV.

<sup>25</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 11.

Einrichtungen, bei denen sie selbst beschäftigt sind und über wichtige Entscheidungsbefugnisse verfügen, teilhaben können<sup>26</sup>.

- (20) Mit seiner schriftlichen Mitteilung legte Ungarn Verfassungs- und Gesetzesänderungen in Verbindung mit Durchführungsbestimmungen vor, mit denen i) Trusts von öffentlichem Interesse (in zwei Phasen) beendet und ii) den bestehenden strukturellen Risiken von Interessenkonflikten entgegengewirkt werden soll, bis alle Trusts von öffentlichem Interesse beendet sind. Die ungarische Regierung ist der Auffassung, dass diese Änderungen die erforderlichen Garantien bieten würden, um den Unionshaushalt vor dem Risiko von Interessenkonflikten zu schützen, und aufgrund der Beendigung von Trusts von öffentlichem Interesse sogar die Mindestbedingungen übererfüllen würde.

#### 2.1.1. *Beendigung von Trusts von öffentlichem Interesse*

- (21) Am 15. Juni 2026 nahm Ungarn die sechzehnte Änderung des Grundgesetzes an, die am 20. Juni 2026 in Kraft trat<sup>27</sup>. Mit der sechzehnten Änderung wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für das Beendigungsverfahren geschaffen, indem i) der vorherige Artikel 38 Absatz 6 des Grundgesetzes aufgehoben wurde, in dem Trusts von öffentlichem Interesse als Teil des verfassungsrechtlichen Rahmens für nationale Vermögenswerte anerkannt wurden, ii) vorgesehen wurde, dass Vermögenswerte, die der Staat Trusts von öffentlichem Interesse überträgt, sowie deren Erlöse und alle Vermögenswerte, die sie ersetzen, bei Beendigung des Trusts von öffentlichem Interesse kostenlos an den Staat als Gesamtrechtsnachfolger zurückfallen müssen, iii) festgelegt wurde, dass die Rechte des Gründers eines Trusts von öffentlichem Interesse, einschließlich der Befugnis zur Beendigung einer solchen Einrichtung, vom Staat ausgeübt werden müssen, und iv) festgelegt wurde, dass die Modalitäten für den Betrieb, die Beendigung und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gesetzlich festgelegt sein müssen.
- (22) Zur Umsetzung der sechzehnten Änderung wurden mit Untertitel 32 des Omnibusgesetzes Änderungen am Gesetz IX von 2021 (im Folgenden „Gesetz IX von 2021 in der geänderten Fassung“) eingeführt<sup>28</sup>. Mit diesen Änderungen wurden unter anderem die mit Trusts von öffentlichem Interesse verbundenen Gründerrechte dem Staat<sup>29</sup>, vertreten durch einen mit dem Regierungsbeschluss Nr. 1214/2026 (vom 29. Juni)<sup>30</sup> benannten Minister, übertragen und zwei getrennte Verfahren eingeführt, um i) Trusts von öffentlichem Interesse, die nicht in staatlichem Auftrag Tätigkeiten im Bereich der Hochschulbildung ausüben (im Folgenden „Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs“), bis zum 31. August 2026 und ii) Trusts von öffentlichem Interesse, die in staatlichem Auftrag Tätigkeiten im Bereich der

---

<sup>26</sup> Beschluss der Kommission von 2024, Erwägungsgründe 12 bis 16, mit Verweis auf den Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgründe 42, 43 und 62, und auf die Mitteilung der Kommission, Randnummer 70.

<sup>27</sup> Anlage 4.4 der schriftlichen Mitteilung, Amtsblatt Nr. 74 von 2026.

<sup>28</sup> Anlage 4.5 der schriftlichen Mitteilung, Gesetz zu Trusts von öffentlichem Interesse (in Kraft seit dem 29. Juni 2026).

<sup>29</sup> Siehe § 129 des Omnibus-Gesetzes, der § 7 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung ersetzt.

<sup>30</sup> Anlage 4.6 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1214/2026 (29. Juni), Amtsblatt Nr. 81 von 2026. Der Regierungsbeschluss trat am 30. Juni 2026 in Kraft.

Hochschulbildung ausüben (im Folgenden „Trusts von öffentlichem Interesse im Hochschulbereich“), bis zum 1. August 2027 zu beenden<sup>31</sup>.

- (23) In Bezug auf die in Anhang 2 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung aufgeführten Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs schreibt der neue § 25/A des Gesetzes vor, dass auf der Grundlage eines Vorabbeschlusses des Ministers, der die Gründerrechte innehat, ein Regierungsbeschluss erlassen wird, mit dem unter anderem das Datum der Beendigung der betreffenden Trusts von öffentlichem Interesse auf den 31. Juli 2026 festgelegt wird, in dem festgehalten wird, welche (etwaigen) verbleibenden Aufgaben von staatlichen Organen übernommen und wahrgenommen werden können, in dem die öffentliche Stelle benannt wird, auf die die Vermögenswerte übergehen und die diese Aufgaben übernimmt, und in dem ein Liquidator bestellt wird.
- (24) In diesem Zusammenhang sieht der Regierungsbeschluss Nr. 1226/2026 vom 14. Juli 2026<sup>32</sup> die Beendigung aller Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs mit Wirkung vom 31. Juli 2026 vor. In dem Beschluss wird auch festgelegt, welche öffentlichen Aufgaben beibehalten und welche an den Staat zurückübertragen werden, es werden die zuständigen Minister und Haushaltsorgane benannt, die diese Aufgaben übernehmen, sowie die Liquidatoren, die den Abwicklungsprozess überwachen, und es wird festgelegt, wer die Eigentumsrechte an Unternehmen und Vermögenswerten ausübt, die wieder in staatliches Eigentum übergehen.
- (25) Darüber hinaus enthält das Regierungsdekret Nr. 134/2026<sup>33</sup> detaillierte Vorschriften für die Übertragung öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang mit historischer Forschung und der Erhaltung von Kulturerbe, die von zwei Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs wahrgenommen werden: der Stiftung für Forschung über die Geschichte und Gesellschaft Mittel- und Osteuropas und der Lajos-Batthyany-Stiftung.
- (26) Speziell bei der Beantragung und Zuweisung von Unionsmitteln treten gemäß § 25/I des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung im Falle von Vorhaben oder Finanzhilfeprogrammen, die von der Europäischen Union kofinanziert werden, die empfangenden Haushaltsorgane an die Stelle der Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs, nachdem sie deren Aufgaben übernommen haben.
- (27) Wenngleich im Gesetz IX von 2021 in der geänderten Fassung die Beendigung von Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs als allgemeine Regel festgelegt wird, sieht es auch die Möglichkeit zur Fortführung des Rechtsträgers vor, wenn dies von einem oder mehreren nichtstaatlichen Gründungsmitgliedern beantragt wird. In diesem Fall kann die Stiftung entweder als gewöhnliche Stiftung zur Verwaltung von Vermögenswerten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften oder als gewöhnliche Stiftung nach dem ungarischen Zivilgesetzbuch fortgeführt werden. Bei einer derartigen Weiterführung büßt der Rechtsträger jedoch seinen Status als Trust

---

<sup>31</sup> Siehe § 135 des Omnibus-Gesetzes, der § 31/G des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung ersetzt.

<sup>32</sup> Anlage 4.10 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1226/2026 (14. Juni), Amtsblatt Nr. 89 von 2026.

<sup>33</sup> Anlage 4.12 der schriftlichen Mitteilung, Amtsblatt Nr. 120 von 2026.

von öffentlichem Interesse nach dem Gesetz IX von 2021 in der geänderten Fassung ein<sup>34</sup>.

- (28) Wird kein gültiger Antrag auf Weiterführung gestellt, muss das zuständige Gericht den Trust gemäß § 25/B des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung am 31. August 2026 mit Wirkung von diesem Tag aus dem Register entfernen. In diesem Fall hört der betreffende Trust von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs auf, als Rechtsträger zu bestehen. Da keine derartigen Anträge gestellt wurden, wurden alle in Anhang 2 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung aufgeführten Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs am 31. August 2026 gemäß § 25/B Absatz 1 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung mit Wirkung von diesem Tag vollständig aus dem Register der Rechtsträger gelöscht<sup>35</sup>.
- (29) In Bezug auf Trusts von öffentlichem Interesse im Hochschulbereich wurde mit dem Regierungsbeschluss Nr. 1219/2026, der am 2. Juli 2026 angenommen wurde und am 3. Juli 2026 in Kraft trat, das Ministerium für Bildung und Kinderangelegenheiten als Behörde benannt, die ausschließlich im Namen des ungarischen Staates die Gründerrechte für alle Trusts von öffentlichem Interesse im Hochschulbereich ausübt<sup>36</sup>.
- (30) Darüber hinaus hat Ungarn in seiner schriftlichen Mitteilung vorgesehen, dass für die Beendigung von Trusts von öffentlichem Interesse im Hochschulbereich ein gesondertes und längeres Verfahren erforderlich ist, um den laufenden Betrieb von Hochschultätigkeiten, etwa die Vergabe von Stipendien sowie die Erbringung klinischer und gesundheitsbezogener Dienstleistungen, nicht zu stören.
- (31) Aus diesem Grund enthält das Omnibus-Gesetz keine spezifischen Bestimmungen über die sofortige Beendigung von Trusts von öffentlichem Interesse im Hochschulbereich, wie sie für Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs gelten. Stattdessen sieht § 31/G des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung vor, dass die Vorschriften für die Liquidierung von Trusts von öffentlichem Interesse im Hochschulbereich sowie für die Wahrnehmung ihrer öffentlichen und sonstigen Aufgaben und ihre Beendigung bis spätestens 1. August 2027 in einem gesonderten Gesetz festgelegt werden.

#### 2.1.2. *Bestimmungen zur Beseitigung des Risikos von Interessenkonflikten*

- (32) Parallel zu den Änderungen bezüglich der Beendigung von Trusts von öffentlichem Interesse wurden mit dem Omnibus-Gesetz weitere Bestimmungen eingeführt, mit denen die Governance von Trusts von öffentlichem Interesse und von Einrichtungen, die von ihnen unterhalten werden, geändert wurde, wobei der Schwerpunkt auf der Beseitigung des Risikos von Interessenkonflikten während der verbleibenden Dauer des Bestehens von Trusts von öffentlichem Interesse und der von ihnen unterhaltenen Einrichtungen liegt.

---

<sup>34</sup> Siehe § 134 des Omnibus-Gesetzes, der § 25/C des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung ersetzt.

<sup>35</sup> Anlage 4.13 der schriftlichen Mitteilung, Beweismittel über aus dem Register gelöschte Trusts von öffentlichem Interesse, bescheinigt durch das öffentlich zugängliche Register zivilgesellschaftlicher Organisationen. Das Register gilt gemäß § 86 Absatz 1 des Gesetzes CLXXXI von 2021 als authentisch und verbindlich.

<sup>36</sup> Anlage 4.8 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1219/2026 (2. Juni), Amtsblatt Nr. 84 von 2026.

- (33) Laut der schriftlichen Mitteilung spiegeln diese Änderungen den Teil des Beschlusses der Kommission von 2024 wider, in dem Anpassungen (bzw. Maßnahmen, die dieselbe Wirkung hätten) der spezifischen von Ungarn im Dezember 2024 vorgeschlagenen Änderungen am Gesetz IX von 2021 sowie Elemente aufgeführt sind, die gemäß den Erwägungsgründen 49 und 50 des genannten Beschlusses zu deren Wirksamkeit beigetragen hätten.
- (34) Während des Mandats eines Mitglieds des Kuratoriums oder eines Mitglieds des Aufsichtsrats nach dem ursprünglichen Gesetz IX von 2021 zeitlich unbegrenzt war, ist die Dauer ihres Mandats sowie des Mandats eines geschäftsführenden Angestellten einer juristischen Person, die von einem Trust von öffentlichem Interesse gegründet oder unterhalten wird<sup>37</sup>, gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung auf vier Jahre begrenzt. Das Mandat kann nur einmal um bis zu vier Jahre verlängert werden; es kann nur das Mandat in einem einzigen Kuratorium oder Aufsichtsrat bzw. in einer einzigen von einem Trust von öffentlichem Interesse gegründeten oder unterhaltenen juristischen Person verlängert werden<sup>38</sup>. Die befristete Amtszeit gilt auch für amtierende Mitglieder des Kuratoriums oder des Aufsichtsrats, die bereits mit der Bestimmung benannt wurden, dass ihre Amtszeit am Tag der Benennung eines neuen Mitglieds gemäß dem im Gesetz IX von 2021 in der geänderten Fassung festgelegten Verfahren endet, wenn ihre Amtszeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Omnibus-Gesetzes schon seit mehr als vier Jahren andauert<sup>39</sup>. Um die ordnungsgemäße Fortführung der Tätigkeiten von Trusts von öffentlichem Interesse im Hochschulbereich und der von ihnen unterhaltenen Einrichtungen zu gewährleisten, wird in § 31/I des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung eine Übergangsregelung festgelegt: Die Anwendung dieser allgemeinen Regel auf geschäftsführende Angestellte von Einrichtungen, die von Trusts von öffentlichem Interesse im Hochschulbereich unterhalten werden, wird im Einklang mit dem in § 31/G festgelegten Zeitplan für die Beendigung dieser Trusts bis zum 1. August 2027 ausgesetzt.
- (35) Nach den neuen Absätzen in § 15 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung müssen die Mitglieder des Kuratoriums und die Mitglieder des Aufsichtsrats eines Trusts von öffentlichem Interesse vom Inhaber der Gründerrechte im Wege eines offenen Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen über einen Hochschulabschluss verfügen, Unabhängigkeit, Redlichkeit, Unparteilichkeit und Integrität unter Beweis stellen und dürfen keinen Grund zu Interessenkonflikten haben<sup>40</sup>. Diese Mitglieder sowie die Geschäftsführer einer juristischen Person, die von einem Trust von öffentlichem Interesse gegründet oder unterhalten wird, können nur benannt werden, wenn ihre Unabhängigkeit, Redlichkeit, Unparteilichkeit und Integrität vom Staatlichen Rechnungshof in einer Stellungnahme festgestellt wird, die innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags des Inhabers der Gründerrechte abzugeben ist<sup>41</sup>. Stellt der Staatliche Rechnungshof fest, dass diese Kriterien bei einer bereits ernannten Person nicht erfüllt

<sup>37</sup> In § 15 Absatz 1c des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung wird festgelegt, dass als geschäftsführender Angestellte einer von einem Trust von öffentlichem Interesse gegründeten oder unterhaltenen juristischen Person jener geschäftsführende Angestellte gilt, der als geschäftsführender Direktor für die Verwendung der Mittel der Europäischen Union zuständig ist, die die von dem Trust von öffentlichem Interesse gegründete oder unterhaltene juristische Person erhält.

<sup>38</sup> § 15 Absatz 1e des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung.

<sup>39</sup> § 31 Absatz d des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung.

<sup>40</sup> § 15 Absatz 1a des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung.

<sup>41</sup> § 15 Absatz 1f des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung.

sind, darf die betreffende Person weder die sich aus ihrem Amt ergebenden Rechte wahrnehmen noch eine Vergütung erhalten. Personen, die ihr Mandat vor dem Inkrafttreten des Omnibus-Gesetzes angetreten haben, müssen, sofern sie Gründerrechte ausüben, innerhalb von 15 Arbeitstagen ab diesem Datum den Staatlichen Rechnungshof um Überprüfung ihrer Unabhängigkeit, Redlichkeit, Unparteilichkeit und Integrität ersuchen. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, informiert der Staatliche Rechnungshof die Person, die die Gründerrechte ausübt, darüber, dass die betreffende Person des Amts zu entheben ist<sup>42</sup>.

- (36) Laut § 15 Absatz 1b des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung ist es bestimmten Kategorien von Beamtinnen und Beamten untersagt, als Mitglieder des Kuratoriums oder des Aufsichtsrats oder als geschäftsführende Angestellte einer von einem Trust von öffentlichem Interesse gegründeten oder unterhaltenen juristischen Person zu fungieren<sup>43</sup>. Mit derselben Bestimmung wurde auch eine einjährige Karenzzeit für dieselben Kategorien von Beamtinnen und Beamten eingeführt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen für amtierende Mitglieder des Kuratoriums oder des Aufsichtsrats und für derzeitige geschäftsführende Angestellte wird abschließend von der Integritätsbehörde überprüft<sup>44</sup>. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, hat die Integritätsbehörde die Person, die die Gründerrechte ausübt, darüber zu informieren, dass die betreffende Person des Amts zu entheben ist<sup>45</sup>.
- (37) Nach § 15/A des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung müssen Mitglieder des Kuratoriums, Mitglieder des Aufsichtsrats und geschäftsführende Angestellte innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung, und anschließend alle zwei Jahre, sowie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung ihres Mandats eine Vermögenserklärung abgeben, der jeweils die Vermögenserklärung ihrer nahen Verwandten im Sinne des Zivilgesetzbuchs, die mit ihnen im selben Haushalt leben, beigefügt ist. Personen, die keine Vermögenserklärung abgeben, können die Rechte, die sich aus ihrem Amt ergeben, nicht ausüben und keine Vergütung erhalten. Die Integritätsbehörde prüft diese Vermögensklärungen. Wurden in einer Vermögenserklärung vorsätzlich falsche Daten oder falsche Tatsachen angegeben, muss die Integritätsbehörde die Person, die die Gründerrechte ausübt, darüber informieren, dass die betreffende Person des Amts zu entheben ist. Gemäß § 31/E Absatz 1 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung sind auch amtierende Mitglieder des Kuratoriums und des Aufsichtsrats sowie geschäftsführende Angestellte, einschließlich derjenigen, deren Amtszeit nach Ablauf ihres Mandats per Gesetz endet, zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet.
- (38) Die Verantwortung der Integritätsbehörde für die Überprüfung von Vermögensklärungen gemäß dem Gesetz IX von 2021 in der geänderten Fassung

---

<sup>42</sup> § 31/F des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung.

<sup>43</sup> Bei den betreffenden Beamten handelt es sich um den Präsidenten der Republik, Mitglieder der Nationalversammlung, Verfechter einer nationalen Minderheit oder in Ungarn gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bürgermeister (einschließlich des Bürgermeisters von Budapest, der Hauptstadt Ungarns) oder Vorsitzende von Komitatsversammlungen, von der Nationalversammlung gewählte oder vom Präsidenten der Republik ernannte Amtsträger, hochrangige Beamtinnen oder Beamte einer spezifischen Kategorie oder Amtsträger mit politischem Mandat.

<sup>44</sup> Gemäß § 31/E Absatz 2 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung müssen die betroffenen Personen innerhalb von fünf Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes XXXV von 2026 (d. h. fünf Tage nach dem 31. Juli 2026) eine Erklärung über Interessenkonflikte in Bezug auf § 15 Absatz 1b abgeben. Innerhalb der folgenden fünf Tage müssen diese Erklärungen gemäß § 15/B Absatz 3 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung der Integritätsbehörde übermittelt werden, die sie innerhalb von 15 Tagen überprüft.

<sup>45</sup> § 15/B Absatz 3 des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung.

spiegelt sich in den Änderungen des Gesetzes XXVII von 2022 über die Kontrolle der Verwendung von Haushaltsmitteln der Europäischen Union (im Folgenden „Gesetz über die Integritätsbehörde“) wider<sup>46</sup>, die durch das Omnibus-Gesetz eingeführt wurden. Unter anderem wird mit den neuen Bestimmungen ein spezielles Verfahren zur Überprüfung von Vermögenserklärungen eingeführt, das es der Integritätsbehörde ermöglicht, auf die Daten zuzugreifen und die für ihre Überprüfung erforderlichen Informationen zu erhalten, wie in den Erwägungsgründen (59) bis (62) näher beschrieben.

- (39) Gleichsam müssen Mitglieder des Kuratoriums, Mitglieder des Aufsichtsrats und geschäftsführende Angestellte gemäß § 15/B des Gesetzes IX von 2021 in der geänderten Fassung innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung, anschließend alle zwei Jahre sowie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung ihrer Amtszeit eine Erklärung über Interessenkonflikte abgeben. Personen, die keine Erklärung über Interessenkonflikte abgeben, können die Rechte, die sich aus ihrem Amt ergeben, nicht ausüben und keine Vergütung erhalten. Die Integritätsbehörde muss die Erklärung über Interessenkonflikte überprüfen und, wenn sie einen Interessenkonflikt feststellt, die Person, die die Gründerrechte wahrnimmt, darüber informieren, dass die Beendigung des Mandats der betreffenden Person einzuleiten ist. Der in Erwägungsgrund (37) beschriebene § 31/E Absatz 1 des Gesetzes IX von 2021 gilt auch für Erklärungen über Interessenkonflikte.

### 2.1.3. *Bewertung*

- (40) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass die Bestimmungen zur Behebung struktureller Risiken von Interessenkonflikten den erforderlichen Anpassungen (oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung) der spezifischen Änderungen des Gesetzes IX von 2021, vorgeschlagen von Ungarn im Dezember 2024, und den Elementen, die zu ihrer Wirksamkeit beigetragen hätten, wirksam Rechnung tragen, wie in den Erwägungsgründen 49 und 50 des genannten Beschlusses dargelegt. Wie in Erwägungsgrund (13) oben ausgeführt, wurden diese Anpassungen als notwendig erachtet, um den Umstand zu würdigen, dass der Situation, die zur Annahme der Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung des Rates geführt hatte, hinlänglich Abhilfe geschaffen wurde.
- (41) Diese Bestimmungen traten zwischen dem 29. Juni und dem 31. Juli 2026 in Kraft<sup>47</sup>, somit vor dem Tag der Übermittlung der schriftlichen Mitteilung an die Kommission, und sind unmittelbar und ohne Einschränkung auf alle Trusts von öffentlichem Interesse sowie auf von ihnen errichtete oder unterhaltene Einrichtungen anwendbar. Desgleichen und entgegen der im Dezember 2024 vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme wird in diesen Bestimmungen nicht zwischen Vorschriften für Einrichtungen, die für eine finanzielle Unterstützung durch die EU in Frage kommen, und solchen, die bereits Förderung erhalten, unterschieden. Diese Elemente entsprechen den ersten drei Gedankenstrichen von Erwägungsgrund 49 des Beschlusses der Kommission von 2024.
- (42) Die unter den weiteren Gedankenstrichen des Erwägungsgrunds 49 des Beschlusses der Kommission von 2024 aufgeführten Anforderungen sind ebenfalls wie folgt erfüllt:

---

<sup>46</sup> Anlage 4.1 der schriftlichen Mitteilung, Amtsblatt Nr. 163 von 2022.

<sup>47</sup> Wie mit dem Omnibus-Gesetz bzw. dem Gesetz XXXV von 2026 eingeführt.

- a) Die Anforderungen unter Gedankenstrich 4 über die Dauer des Mandats sind durch die in Erwägungsgrund (34) beschriebenen Bestimmungen erfüllt.
  - b) Die Anforderungen unter Gedankenstrich 5 über die Anwendbarkeit der Vorschriften auf neue und bestehende Mitglieder des Kuratoriums, des Aufsichtsrats oder auf geschäftsführende Angestellte sind durch die in den Erwägungsgründen (34) und (38) beschriebenen Bestimmungen erfüllt.
  - c) Die Anforderungen unter den Gedankenstrichen 6 und 9 zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten und über die Prüfung der Förderfähigkeit sind durch die in Erwägungsgrund (35) beschriebenen Bestimmungen erfüllt.
  - d) Die Anforderungen unter den Gedankenstrichen 7, 10, 11 und 12 zu Vermögenserklärungen und Erklärungen zu Interessenkonflikten und diesbezüglichen Kontrollen sind durch die in den Erwägungsgründen (37) und (38) beschriebenen Bestimmungen erfüllt.
  - e) Die Anforderungen unter Gedankenstrich 8 zu Kontrollen der Förderfähigkeit, die durchzuführen sind, bevor ein betroffener Trust von öffentlichem Interesse oder eine Stelle als berechtigt angesehen werden kann, Unionsfinanzierung zu beantragen, beziehen sich auf spezifische in den vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen vom Dezember 2024 festgelegte Voraussetzungen und sind insofern erfüllt, als alle oben beschriebenen Bestimmungen sofortige Anwendung finden und mit ihnen kurze Zeiträume für Kontrollen in Bezug auf jene amtierenden Mitglieder vorgesehen sind, deren mögliche Interessenkonflikte ein Risiko für den Unionshaushalt bedeuten könnten.
- (43) Überdies erfüllen die in den Erwägungsgründen (34) und (35) beschriebenen Bestimmungen die in Erwägungsgrund 50 des Beschlusses der Kommission von 2024 aufgeführten zusätzlichen Elemente in Bezug auf die Höchstdauer des Mandats und seine eventuelle Verlängerung, die Einführung einer Karenzzeit und die Aufnahme von Bürgermeister\*innen als Kategorie von Beamten, deren Status mit der Mitgliedschaft im Kuratorium oder Aufsichtsrat von Trusts von öffentlichem Interesse und mit der Position eines geschäftsführenden Angestellten unvereinbar ist.
- (44) Schließlich wird mit der Beendigung von Trusts von öffentlichem Interesse, die über die bereits erläuterten Änderungen der Vorschriften für den Restzeitraum des Bestehens von Trusts von öffentlichem Interesse hinausgeht, die Verbindung zu den von ihnen unterhaltenen oder errichteten Einrichtungen getrennt. Dadurch werden endgültig die Einrichtungen, die nach Vorschriften geführt wurden, die ein Risiko von Interessenkonflikten bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans der Union bargen, beendet. Folglich bestehen im Fall bereits beendeter Trusts von öffentlichem Interesse, d. h. Trusts von öffentlichem Interesse außerhalb des Hochschulbereichs, nicht mehr die nach dem Durchführungsbeschluss des Rates festgestellten Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und das damit verbundene Risiko für die finanziellen Interessen der Union, und zwar auch deshalb, weil die Vermögenswerte an den Staat zurückübertragen wurden und die allgemeinen Vorschriften für die Verwendung der Unterstützung durch die Union gelten (einschließlich Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Zugang zu Daten, Interessenkonflikte usw.). Für Trusts von öffentlichem Interesse, die maximal bis zum 1. August 2027 bestehen werden, d. h. jene im Hochschulbereich, wurden angemessene Vorschriften eingeführt, die für alle Amtsträger oder Beschäftigten bei diesen Trusts von öffentlichem Interesse sowie für die von ihnen gegründeten oder unterhaltenen juristischen Personen gelten, die die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 61 der Verordnung (EU,

Euratom) 2024/2509 gewährleisten, unabhängig von ihren anderen Tätigkeiten und Funktionen, auch in der ungarischen Regierung.

- (45) Darüber hinaus gelten für Trusts von öffentlichem Interesse Anforderungen an öffentliche Informationen, auch gemäß der Änderung des Gesetzes CXII von 2011, § 37/C Absatz 1 Buchstabe c, mit dem eine ausdrückliche Anforderung eingeführt wurde, dass Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und von ihnen gegründete oder unterhaltene juristische Personen regelmäßig umfangreiche Informationen über ihre Tätigkeiten im zentralen Transparenzregister veröffentlichen müssen (siehe Abschnitt 2.17 unten).
- (46) Basierend auf der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn diese Verpflichtungen im Rahmen der Abhilfemaßnahmen erfüllt und zusätzliche Maßnahmen ergriffen hat, um die im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellten Mängel in Bezug auf den Rechtsrahmen für Trusts von öffentlichem Interesse zu beheben.

## 2.2. **Stärkung der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Verstößen und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung von Unionsmitteln durch eine neu eingerichtete Integritätsbehörde**

- (47) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete Ungarn sich, eine Integritätsbehörde einzurichten, deren Ziel es ist, die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption sowie anderer Verstöße und Unregelmäßigkeiten in der Ausführung der finanziellen Förderung durch die Union zu verbessern. In dem Durchführungsbeschluss des Rates wurde die Schaffung der Integritätsbehörde als eine horizontale Maßnahme betrachtet, mit der die systembedingten, den finanziellen Interessen der Union zuwiderlaufenden Verstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge behoben werden sollen<sup>48</sup>.
- (48) Auch wenn Ungarn mehrere Schritte unternommen hat, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, wurde, wie in Erwägungsgrund 36 des Durchführungsbeschlusses des Rates ausgeführt, festgestellt, dass Schwachstellen, Risiken und Mängel die Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Kapazität der Integritätsbehörde zur Behebung systembedingter Verstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die den finanziellen Interessen der Union zuwiderlaufen, erheblich beeinträchtigen, wobei insbesondere Folgende angeführt wurden: „i) das Fehlen einer klaren Regelung, in der festgelegt ist, dass die Integritätsbehörde ihre Zuständigkeit behält, nachdem ein Projekt von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen wurde; ii) die Schwächen des Systems der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen öffentlicher Auftraggeber, die den Empfehlungen der Integritätsbehörde nicht nachkommen; iii) die Schwächen beim Entlassungsverfahren; iv) dass die Integritätsbehörde bei Erklärungen mancher Personenkreise keine direkten Befugnisse, sondern nur Aufsichtsbefugnisse hat, und dass der Integritätsbehörde nicht die Befugnis übertragen wurde, die Vermögenserklärungen von Mitgliedern der Regierung zu überprüfen; v) dass die Integritätsbehörde nicht befugt ist, die Vermögenserklärungen aller Personenkreise zu überprüfen, da sich die Überprüfungsbefugnisse der Integritätsbehörde nicht auf alle mit hohem Risiko behafteten Beamten erstrecken.“ Darauf beruht die Schlussfolgerung, dass die festgestellten Schwachstellen, insbesondere diejenigen,

---

<sup>48</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 34.

durch die die Befugnisse der Integritätsbehörde eingeschränkt werden, „so schwerwiegend waren, dass sie die Kapazität der Integritätsbehörde zur Behebung systembedingter Verstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die den finanziellen Interessen der Union zuwiderlaufen, erheblich beeinträchtigen“<sup>49</sup>.

- (49) In seiner schriftlichen Mitteilung legte Ungarn dar, die fünf in Erwägungsgrund 36 des Durchführungsbeschlusses des Rates aufgeführten Punkte vollumfänglich behoben zu haben, insbesondere im Wege der Änderung des Gesetzes über die Integritätsbehörde und der Annahme spezifischer Bestimmungen als Teil des Gesetzes XXXV von 2026.
- (50) In Bezug auf den ersten Punkt sieht § 3 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der durch § 150 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung vor, dass „die [Integritäts]behörde ihre Befugnisse auch nach dem Ausschluss einer Maßnahme, eines Verfahrens oder eines Projekts von der Finanzierung durch die Union beibehält“.
- (51) In Bezug auf den zweiten Punkt wurde im Durchführungsbeschluss des Rates auf die Mitteilung der Kommission Bezug genommen, in der festgestellt wurde, dass die Integritätsbehörde zwar befugt sei, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ein Verfahren vor der Schiedsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge wegen Unregelmäßigkeiten einzuleiten und eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen dieser Schiedsstelle anzustrengen, der anwendbare Rechtsrahmen jedoch keine Aussetzung des jeweiligen Verfahrens für die Vergabe öffentlicher Aufträge bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Schiedsstelle vorsehe. Außerdem erlaube es der Integritätsbehörde nicht, das Versäumnis der Schiedsstelle, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Entscheidung anzunehmen, anzufechten. In diesem Zusammenhang wurden mit dem Omnibus-Gesetz die Bestimmungen des Gesetzes CXLIII von 2015 über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge“) geändert, wonach i) wenn die Integritätsbehörde ein Verfahren vor der Schiedsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet hat, letztere die Aussetzung des jeweiligen Verfahrens für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Vorschlag der Integritätsbehörde anordnen muss und ii) die Integritätsbehörde eine gerichtliche Überprüfung anstrengen kann, wenn die Frist für eine Entscheidung der Schiedsstelle ohne eine solche Entscheidung abgelaufen ist<sup>50</sup>.
- (52) Der dritte Punkt betraf die Beendigung des Mandats des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Integritätsbehörde per Gerichtsentscheidung, deren Frist auf 30 Tage festgesetzt wurde, und die Unklarheit, ob ein Rechtsbehelf gegen ein solches Entlassungsverfahren eine aufschiebende Wirkung auf die Entlassung hätte. Mit dem Omnibus-Gesetz wurde § 39 Absätze 6 und 7 des Gesetzes über die Integritätsbehörde dergestalt geändert, dass die genannte Frist auf 60 Tage verlängert und zudem festgelegt wurde, dass ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann, wenn das Gericht das Rechtsverhältnis eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Integritätsbehörde beendet.
- (53) Was den vierten und fünften Punkt zu den Befugnissen der Integritätsbehörde in Bezug auf die Überprüfung von Vermögenserklärungen betrifft, so hat Ungarn sein

---

<sup>49</sup> Ende 2023 waren diese fünf Punkte nach Einschätzung der Kommission noch offen. Siehe Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgrund 21 Ziffern i bis iv.

<sup>50</sup> Siehe Anlage 1.3 der schriftlichen Mitteilung sowie § 152 Absatz 1 Buchstabe o und Abschnitt 156 Absatz 2a der konsolidierten Fassung des Gesetzes CXLIII von 2015 (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge), in Kraft seit dem 20. August 2026.

System für Vermögenserklärungen reformiert und diesen Punkten Rechnung getragen, wie in Abschnitt 2.4.3 näher erläutert wird.

- (54) Darüber hinaus hat Ungarn in seiner schriftlichen Mitteilung mehrere weitere Gesetzesänderungen und Weiterentwicklungen in Bezug auf die Leitung, Personalausstattung und Effizienz der Integritätsbehörde vorgelegt.
- (55) Im Sinne einer besseren Leitung und der Betriebskontinuität sind in § 32 Absatz 1 und § 33 der geänderten Fassung des Integritätsgesetzes eine erhöhte Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Integritätsbehörde und Vorschriften für die Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats vorgesehen. Mit den neuen §§ 35 Absatz 2 und 37 Absatz 2a des Gesetzes über die Integritätsbehörde wurden zielgerichtete Änderungen der Vorschriften eingeführt, nach denen die Mitglieder des Verwaltungsrats der Integritätsbehörde ausgewählt werden, und zwar durch ein vom Prüfungsausschuss einzurichtendes Ranking-System und durch die Beschneidung der Ermessensbefugnisse des Präsidenten des Staatlichen Rechnungshofs hinsichtlich der Auswahl der infrage kommenden Bewerber. Mit § 37 Absatz 3 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung wird das Auswahlverfahren dahingehend weiter präzisiert, dass der Prüfungsausschuss aus den Bewerbern eine Liste von Personen erstellen muss, die für Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Behörde als geeignet erachtet werden und somit für die Ämter vorgeschlagen werden können; dies geschieht unter Berücksichtigung der beruflichen Verdienste, des Fachwissens und der Qualifikationen, wobei die Rangliste der Bewerber festgelegt wird<sup>51</sup>.
- (56) Darüber hinaus hat Ungarn im Einklang mit den ursprünglichen Verpflichtungen im Rahmen dieser Abhilfemaßnahme das Personal der Integritätsbehörde aufgestockt, damit es ihren Aufgaben und Tätigkeiten entspricht und sie an Effizienz gewinnt<sup>52</sup>.
- (57) Die Integritätsbehörde hat zudem gemäß dem Gesetz über die Integritätsbehörde ihre Berichte veröffentlicht. Im Jahr 2023 führte sie eine Bewertung des Integritätsrisikos zum Schutz von Unionsmitteln einschließlich einer Bestandsaufnahme in Bezug auf die Integrität des Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Ungarn durch<sup>53</sup>. Der Bericht zu dieser Bewertung verschaffte der Integritätsbehörde einen umfassenden Überblick über die spezifischen Integritätsrisiken bei der Ausführung der finanziellen Unterstützung aus dem Haushalt der Union, auch im Bereich der Vergabe, und floss in den ersten jährlichen Analysebericht ein<sup>54</sup>. Die gleiche Bewertung wurde 2024 durchgeführt<sup>55</sup>. Die Integritätsbehörde hat überdies ihre analytischen Jahresberichte zur Integrität<sup>56</sup> regelmäßig veröffentlicht, worauf die ungarische Regierung im

---

<sup>51</sup> Siehe §§ 36 und 37 des Gesetzes über die Integritätsbehörde. Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die neuen Mitglieder des Verwaltungsrats wurde am 4. Juli 2026 veröffentlicht. Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen lief bis zum 3. August 2026 (Schriftliche Mitteilung, S. 21). Anlage 1.5 der schriftlichen Mitteilung, Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für das Amt des Vizepräsidenten 20260704.

<sup>52</sup> Anlage 1.37 der schriftlichen Mitteilung, Schreiben des Präsidenten der Integritätsbehörde vom 10. August 2026.

<sup>53</sup> Anlage 1.46 der schriftlichen Mitteilung, Bericht über die Bewertung des Integritätsrisikos vom März 2023.

<sup>54</sup> Anlage 1.38 der schriftlichen Mitteilung, Jährlicher Integritätsbericht für das Jahr 2022.

<sup>55</sup> Siehe <https://integritashatosag.hu/wp-content/uploads/2025/02/Integrity-Risk-Assessment-Report-of-the-Hungarian-Public-Procurement-System-2023.pdf>.

<sup>56</sup> Anlage 1.38 der schriftlichen Mitteilung, Jährlicher Integritätsbericht für das Jahr 2022; Anlage 1.39 der schriftlichen Mitteilung, Jährlicher Integritätsbericht für das Jahr 2023; Anlage 1.40 der

Einklang mit dem genannten Gesetz geantwortet hat<sup>57</sup>. Auch nahm der Verwaltungsrat der Integritätsbehörde am 10. Februar 2026 den Ad-hoc-Bericht an, in dessen Mittelpunkt das zentrale Beschaffungssystem stand<sup>58</sup>.

- (58) Die von Ungarn vorgelegten Daten zu Meldungen von Hinweisgebern<sup>59</sup> und Untersuchungen belegen das gute und den Verpflichtungen im Rahmen der Abhilfemaßnahme entsprechende Funktionieren der Integritätsbehörde. Ungarn berichtete auch über die Fortschritte bei den Kooperationsvereinbarungen mit ungarischen Stellen und Institutionen<sup>60</sup>. Fortschritte auf diesem Gebiet sind besonders wichtig für die Wirksamkeit der Tätigkeiten der Integritätsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (59) Ungarn führte zudem aus, dass die Integritätsbehörde die technischen und institutionellen Voraussetzungen für das Register der von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossenen Wirtschaftsteilnehmer geschaffen habe, wie in Kapitel IV des Gesetzes über die Integritätsbehörde vorgesehen<sup>61</sup>. Voraussetzung hierfür waren direkte Datenverbindungen zu den einschlägigen Registern, nämlich dem Unternehmensregister, dem Register wirtschaftlicher Eigentümer, dem Strafregister und dem Register privater Unternehmer. Diese wurden eingerichtet<sup>62</sup> und die Schnittstelle mit dem Register für Wirtschaftsteilnehmer wurde im ungarischen elektronischen System für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Betrieb genommen<sup>63</sup>. In diesem Zusammenhang wurden gemäß § 69 Absätze 4 und 5 des Gesetzes über die Integritätsbehörde der Regierungsbeschluss Nr. 1246/2026 (vom 7. August) zur Bestätigung der vollumfänglichen Verfügbarkeit der Daten im Register und der Beschluss Nr. 1/2026 (vom 11. August) des Justizministers über das Inkrafttreten der einschlägigen Paragraphen des Gesetzes über die Integritätsbehörde angenommen<sup>64</sup>. In

---

schriftlichen Mitteilung, Jährlicher Integritätsbericht für das Jahr 2024; Anlage 1.41 der schriftlichen Mitteilung, Jährlicher Integritätsbericht für das Jahr 2025.

<sup>57</sup> Anlage 1.42 der schriftlichen Mitteilung, Antwort der Regierung auf den analytischen Jahresbericht der Integritätsbehörde zur Integrität für das Jahr 2022; Anlage 1.43 der schriftlichen Mitteilung, Antwort der Regierung auf den analytischen Jahresbericht der Integritätsbehörde zur Integrität für das Jahr 2023; Anlage 1.44 der schriftlichen Mitteilung, Antwort der Regierung auf den analytischen Jahresbericht der Integritätsbehörde zur Integrität für das Jahr 2024; Anlage 1.45 der schriftlichen Mitteilung, Amtsblatt Nr. 124 aus dem Jahr 2026 (Antwort der Regierung auf den analytischen Jahresbericht der Integritätsbehörde zur Integrität für das Jahr 2025).

<sup>58</sup> Anlage 1.48 der schriftlichen Mitteilung, Sonderbericht der Integritätsbehörde über die zentralen Beschaffungsstellen.

<sup>59</sup> Schriftliche Mitteilung, S. 64.

<sup>60</sup> Schriftliche Mitteilung, S. 66-69.

<sup>61</sup> Schriftliche Mitteilung, S. 29.

<sup>62</sup> Anlage 1.7 der schriftlichen Mitteilung, Schreiben des Präsidenten der Integritätsbehörde vom 23. Juli 2026. Mit diesem Schreiben wurde bestätigt, dass alle für den Betrieb des Registers erforderlichen Datenverbindungen voll funktionsfähig sind, Datenübermittlungen und Datenabfragen funktionieren und alle für die Führung des Registers erforderlichen Daten vollumfänglich verfügbar sind.

<sup>63</sup> Schriftliche Mitteilung, S. 30. Abrufbar unter folgendem Link: <https://ekr.gov.hu/nyilvantartasok/hu/integritas>. Insbesondere wird in § 8 des Gesetzes XLIII von 2021 über die Einrichtung und den Betrieb des Datenmelderahmens im Zusammenhang mit den Pflichten zur Identifizierung der Anbieter finanzieller und sonstiger Dienstleistungen in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung die entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen, mit der die Fähigkeit der Behörde sichergestellt wird, Abfragen des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis der Steuer-Identifikationsnummer durchzuführen.

<sup>64</sup> Anlage 1.8 der schriftlichen Mitteilung, Amtsblatt Nr. 108 aus dem Jahr 2026, Anlage 1.10 der schriftlichen Mitteilung, Amtsblatt Nr. 110 aus dem Jahr 2026.

seinem Schreiben vom 31. August 2026<sup>65</sup> schätzt der Präsident der Integritätsbehörde auf der Grundlage der verfügbaren Daten, dass die Integritätsbehörde mehr als fünfhundert Registrierungsverfahren durchführen muss, von denen die ersten eingeleitet wurden. Die Integritätsbehörde wird im nächsten analytischen Jahresbericht zur Integrität über die Fortschritte bei den Registrierungsverfahren berichten<sup>66</sup>.

- (60) Mit den Änderungen an § 18 des Gesetzes über die Integritätsbehörde werden die Garantien für den wirksamen Zugang der Integritätsbehörde zu Daten und Registern weiter ausgeweitet. Nach den geänderten Vorschriften muss die Integritätsbehörde im Zuge ihrer Untersuchung alle relevanten Informationen auswerten und kann von jeder in den Fall involvierten Person oder Organisation Daten anfordern.
- (61) Der Zugang zu den Daten kann entweder durch förmliche Ersuchen an die zuständigen Stellen gesichert werden, oder, wenn rechtlich zulässig und technisch möglich, durch direkten Zugang zu Datenbanken oder Registern im Sinne einer effizienten und umfassenden Informationsbeschaffung. Mit den neuen Bestimmungen wird sichergestellt, dass die Integritätsbehörde im Laufe ihres Verfahrens alle personenbezogenen Daten und, soweit erforderlich, Daten, die rechtlich geschützte Geheimnisse darstellen – insbesondere Steuer-, Bank- und Geschäftsgeheimnisse –, sowie dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten verarbeiten kann, sofern diese Daten für die Untersuchung relevant sind und ihre Verarbeitung für deren wirksame Durchführung unerlässlich ist<sup>67</sup>.
- (62) Darüber hinaus werden mit dem Rechtsrahmen klare Verpflichtungen zur Zusammenarbeit für alle betroffenen Einrichtungen festgelegt. Der Datenverantwortliche, der Gegenstand der Untersuchung ist, sowie jede andere betroffene Organisation oder Person ist verpflichtet, dem Ersuchen der Integritätsbehörde um Daten binnen einer von der Behörde gesetzten Frist von höchstens 30 Tagen nachzukommen, wobei in bestimmten Fällen Mindestverfahrensgarantien gelten. Sind die angeforderten Daten nicht verfügbar oder können sie nach geltendem Recht nicht offengelegt werden, muss die ersuchte Stelle die Integritätsbehörde binnen derselben Frist diesbezüglich informieren. Schließlich wird die Behörde mit wirksamen Befugnissen für die gerichtliche Durchsetzung ausgestattet, um die Wirksamkeit dieser Befugnisse zu gewährleisten: Wird Datenanfragen nicht Folge geleistet, kann die Behörde administrative Verstoßverfahren vor den Gerichten einleiten; diese müssen binnen 30 Tagen entscheiden<sup>68</sup>. Darüber hinaus hat die Integritätsbehörde die Möglichkeit, nationale Behörden oder Stellen aufzufordern, Verfahren einzuleiten, um Erklärungen über Interessenkonflikte zu überprüfen und Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Unionsmitteln nachzugehen.
- (63) Angesichts der in Kraft getretenen Bestimmungen und der oben dargelegten Elemente und unter Berücksichtigung der Feststellungen im folgenden Abschnitt 2.4.3 sowie auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn die Verpflichtungen im Rahmen der Abhelfemaßnahme in Bezug auf die Integritätsbehörde erfüllt und die in Erwägungsgrund 36 des Durchführungsbeschlusses des Rates festgestellten Schwächen und Mängel behoben hat.

---

<sup>65</sup> Anlage 1.12 der schriftlichen Mitteilung, Schreiben des Präsidenten der Integritätsbehörde vom 31. August 2026.

<sup>66</sup> Schriftliche Mitteilung, S. 31.

<sup>67</sup> Siehe § 18 Absatz 4 des Gesetzes über die Integritätsbehörde.

<sup>68</sup> Siehe § 18 Absatz 6 des Gesetzes über die Integritätsbehörde.

### 2.3. Taskforce für Korruptionsbekämpfung

- (64) Als Teil der im Jahr 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete Ungarn sich, eine Taskforce für Korruptionsbekämpfung (im Folgenden „ACTF“) einzurichten, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, die bestehenden Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Sanktionierung von Korruption auszuarbeiten<sup>69</sup>. Der Rechtsrahmen für die ACTF wurde in das Gesetz über die Integritätsbehörde integriert.
- (65) Eingedenk verschiedener Entwicklungen stellte der Rat auf Grundlage der Bewertung der Kommission in seinem Durchführungsbeschluss fest, dass Ungarn die jeweiligen wichtigen Umsetzungsschritte unternommen hat und der Rechtsrahmen für die ACTF die in der Abhilfemaßnahme festgelegten Verpflichtungen erfüllt<sup>70</sup>.
- (66) Im Beschluss der Kommission zur Neubewertung vertrat diese jedoch die Auffassung, dass die ungarische Regierung entgegen der im Rahmen der Abhilfemaßnahme eingegangenen spezifischen Verpflichtung<sup>71</sup> keine detaillierte Begründung dafür vorgelegt hat, den von der ACTF in ihrem Jahresbericht 2022 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zuzustimmen.
- (67) In seiner schriftlichen Mitteilung legte Ungarn ferner Beweismittel dafür vor, dass die ACTF, wie in der Abhilfemaßnahme gefordert, vollumfänglich und wirksam einsatzbereit ist und dass mit dem Omnibus-Gesetz mehrere Vorschläge der ACTF umgesetzt wurden, die zum Teil über die im Rahmen der ursprünglichen Abhilfemaßnahme eingegangenen Verpflichtungen hinausgehen.
- (68) Am 2. März 2026 nahm die ACTF im Einklang mit § 51 Absatz 1 des Gesetzes über die Integritätsbehörde (das auch für die ACTF gilt) und mit der im Rahmen der Abhilfemaßnahme eingegangenen Verpflichtung<sup>72</sup> den Jahresbericht 2025 an und veröffentlichte ihn auf ihrer Website<sup>73</sup>. Am 13. August 2026 antwortete die ungarische Regierung im Einklang mit der Abhilfemaßnahme und nach § 52 des Gesetzes über die Integritätsbehörde auf die Vorschläge in diesem Bericht und trug ihnen Rechnung, insbesondere bei der Ausarbeitung der neuen nationalen Strategie zur

---

<sup>69</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 37. § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Integritätsbehörde.

<sup>70</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 38. „Ein Schlüsselement der Abhilfemaßnahme war die umfassende, strukturierte und wirksame Beteiligung von im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätigen nichtstaatlichen Akteuren sowie von Regierungsvertretern. Darüber hinaus verpflichtete sich Ungarn zu umfassenden Konsultationen mit nationalen und internationalen Interessenträgern, einschließlich der Kommission während der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs. Im Einklang mit der Abhilfemaßnahme ist in den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Integritätsbehörde vorgesehen, dass 50 % der Mitglieder der neuen Taskforce für Korruptionsbekämpfung nichtstaatliche Akteure vertreten und auf der Grundlage eines offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlverfahrens mit objektiven Kriterien in Bezug auf Fachwissen und Leistung ausgewählt werden.“

<sup>71</sup> Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgrund 19.

<sup>72</sup> Insbesondere werden im jährlichen Bericht der ACTF die Risiken von und Trends bei der Korruption und Korruptionspraktiken analysiert, Gegenmaßnahmen und bewährte Verfahren für die Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung von Korruptionsrisiken vorgeschlagen sowie deren Anwendbarkeit und die Weiterverfolgung früherer Vorschläge bewertet. Siehe Anlage 2.1 der schriftlichen Mitteilung, Jahresbericht der ACTF von 2024 für das Jahr 2023; Siehe Anlage 2.2 der schriftlichen Mitteilung, Jahresbericht der ACTF von 2025 für das Jahr 2024; Siehe Anlage 2.3 der schriftlichen Mitteilung, Jahresbericht der ACTF von 2026 für das Jahr 2025.

<sup>73</sup> Siehe Anlage 2.3 der schriftlichen Mitteilung, Jahresbericht der ACTF von 2026 für das Jahr 2025.

Korruptionsprävention<sup>74</sup>. Auch legte sie vor dem Hintergrund des Beschlusses der Kommission zur Neubewertung in ihrer Antwort auf die Jahresberichte der ACTF eine ausführlichere Begründung vor.

- (69) Zwar war die ACTF nicht in der Lage, 2025 einen Jahresbericht anzunehmen, dennoch wurden im Wege interner Reformen die operative Struktur und die Arbeitsmethoden der ACTF verbessert. Am 2. März 2026 wurde erneut ein Jahresbericht angenommen<sup>75</sup>.
- (70) Auch werden mit dem Gesetz über die Integritätsbehörde in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung jene Vorschläge umgesetzt, die die ACTF in ihrem Jahresbericht 2024 im Sinne ihrer gesteigerten Effizienz vorgelegt hat<sup>76</sup>.
- (71) Ferner wird mit § 57 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung festgelegt, dass die Mitglieder, die staatliche Organe vertreten, für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren ernannt werden, ihre Ernennung jedoch jederzeit widerrufen werden kann<sup>77</sup>. Darüber hinaus kann von den Mitgliedern, die staatliche Organe vertreten, auch eine vom Generaldirektor der Generaldirektion Prüfung europäischer Mittel (im Folgenden „EUTAF“) benannte Person auf der Grundlage einer ständigen Einladung an den Arbeiten teilnehmen<sup>78</sup>. Mitglieder, die staatliche Organe vertreten, erhalten weiterhin keine gesonderte Entschädigung; stattdessen haben Mitglieder, die nichtstaatliche Akteure vertreten, Anspruch auf ein Honorar in Höhe der Vergütung für Mitglieder der Begleitausschüsse der operationellen Programme Ungarns, die nichtstaatliche Organisationen vertreten<sup>79</sup>. Im Falle seiner Abwesenheit kann zudem ein Mitglied, das einen nichtstaatlichen Akteur vertritt, einem anderen Mitglied, dessen Rechte und Pflichten denen des abwesenden Mitglieds entsprechen müssen, ein Vertretungsmandat erteilen<sup>80</sup>.
- (72) Der geänderte § 58 des Gesetzes über die Integritätsbehörde schreibt vor, dass das Mandat von Mitgliedern, die nichtstaatliche Akteure vertreten, durch Entzug ihrer Einladung beendet werden kann, wenn sie die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen, oder kraft Gesetzes fünf Jahre nach ihrer Ernennung endet<sup>81</sup>; dies ist auch der Zeitraum für zuvor ernannte nichtstaatliche Mitglieder. In § 61 Absatz 5 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung wird erläutert, dass die ACTF selbst ihre Geschäftsordnung für ihre Organisation und

---

<sup>74</sup> Siehe Anlage 2.6 der schriftlichen Mitteilung, Antwort der Regierung auf den Jahresbericht der ACTF von 2026 für das Jahr 2025.

<sup>75</sup> Ebd. Dieser Bericht enthielt einen thematischen Bericht über Bildung und Sensibilisierung zur Korruptionsprävention, der im Februar 2026 vom der ACTF angenommen wurde.

<sup>76</sup> Siehe § 51 Absatz 1 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der durch § 176 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung und § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der durch § 169 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung.

<sup>77</sup> § 167 des Omnibus-Gesetzes.

<sup>78</sup> § 168 des Omnibus-Gesetzes.

<sup>79</sup> § 170 des Omnibus-Gesetzes.

<sup>80</sup> § 56 Absatz 7 in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung. Diese Bestimmungen ergänzen die bestehenden Vorschriften, nach denen mindestens 50 % der Mitglieder der ACTF nichtstaatliche Akteure und nachweislich unabhängig von der Regierung, Behörden, politischen Parteien und Geschäftsinteressen sein und im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens und anhand objektiver Kriterien zu dem Fachwissen und den Verdiensten der Kandidaten ausgewählt sein müssen.

<sup>81</sup> Gesetz über die Integritätsbehörde, § 58 Absatz 1 Buchstaben c und d.

Arbeitsweise festlegt, sowie, auf Vorschlag ihres Vorsitzenden, d. h. des Präsidenten der Integritätsbehörde, ihren jährlichen Arbeitsplan<sup>82</sup>.

- (73) Hinsichtlich der derzeitigen Arbeitsweise der ACTF gibt der Präsident der Integritätsbehörde in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der ACTF an, dass die ACTF mit der Ernennung eines neuen nichtstaatlichen Mitglieds nun wieder vollständig besetzt ist. Gleichzeitig kam es im Zuge der Bildung einer neuen Regierung zu zahlreichen Wechseln bei den Regierungsvertretern. Die ACTF hielt ihre konstituierende Sitzung am 8. Juli 2026 ab und hat mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der am 26. August 2026 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen begonnen, etwa mit der Überarbeitung ihrer Geschäftsordnung und der Planung ihrer themenbezogenen Arbeit für 2026<sup>83</sup>. In Anbetracht des Durchführungsbeschlusses des Rates sowie der in diesem Abschnitt dargelegten Änderungen der Rechtsvorschriften und Entwicklungen ist der Rat auf der Grundlage der Bewertung der Kommission der Auffassung, dass Ungarn die Abhilfemaßnahme in Bezug auf die ACTF vollständig umgesetzt hat.

## 2.4. **Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung**

- (74) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung durch die Annahme einer Reihe von Strategien und Rechtsakten zur Bekämpfung von Betrug und Korruption und durch die Reform des Systems der Vermögenserklärungen zu stärken. Diese Abhilfemaßnahme ist horizontaler und systemischer Natur, um Korruption zu bekämpfen und die Transparenz im politischen Bereich zu gewährleisten. Aus Sicht des Rates stellt sie daher eine der bedeutendsten Abhilfemaßnahmen dar<sup>84</sup>. Einige Punkte der besagten Reform hinsichtlich der Überprüfung von Vermögenserklärungen waren Teil der Verpflichtungen, die im Zuge der in Abschnitt 2.2 genannten Abhilfemaßnahme in Bezug auf die Integritätsbehörde eingegangen wurden.

### 2.4.1. *Strategien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung*

- (75) Ungarn verpflichtete sich zur Annahme einer Strategie zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung im Hinblick auf die Unterstützung durch die Union bis zum 30. September 2022, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der an der Durchführung jeglicher finanziellen Unterstützung durch die Union beteiligten Stellen in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption festgelegt werden. Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde auf die Bewertung der Kommission verwiesen und die Auffassung vertreten, dass Ungarn trotz Verstoßes gegen die Frist die in der Abhilfemaßnahme festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat<sup>85</sup>.
- (76) Mit seiner schriftlichen Mitteilung legte Ungarn Beweismittel für die Annahme einer überarbeiteten Fassung dieser Strategie und des entsprechenden Aktionsplans im Jahr 2024, die die gesamte finanzielle Unterstützung durch die Union samt der Agrarfonds<sup>86</sup> abdeckt, sowie für die insgesamt planmäßige Umsetzung<sup>87</sup> vor. Auch in der überarbeiteten Strategie sind die Aufgaben und Zuständigkeiten im

---

<sup>82</sup> Gesetz über die Integritätsbehörde, § 61 Absatz 5.

<sup>83</sup> Anlage 1.37 der schriftlichen Mitteilung, Schreiben des Präsidenten der Integritätsbehörde vom 10. August 2026.

<sup>84</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 41.

<sup>85</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 41.

<sup>86</sup> Anlage 3.7 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1249/2024 (vom 15. August 2024).

<sup>87</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 98-101.

Zusammenhang mit der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption der verschiedenen an der Durchführung der finanziellen Unterstützung durch die Union in Ungarn beteiligten Stellen festgelegt, ebenso enthalten ist eine umfassende Bewertung der größten Risiken, wichtigsten Faktoren und Praktiken in Bezug auf Betrug, Interessenkonflikte und Korruption. Die Strategie wird durch einen Aktionsplan ergänzt, in dem bestimmte Maßnahmen und Fristen für deren Durchführung, die zuständigen Stellen und Indikatoren für ihre Durchführung und Überwachung benannt und die erforderlichen Vorkehrungen für die regelmäßige Überprüfung des Aktionsplans festgelegt werden<sup>88</sup>.

- (77) Ferner verpflichtete sich die ungarische Regierung im Jahr 2022 dazu, eine neue nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung (im Folgenden „NACS“) und einen Aktionsplan (im Folgenden „AP“) anzunehmen und alle Maßnahmen der bestehenden NACS für den Zeitraum 2020-2022 bis zum 30. Juni 2023 vollständig umzusetzen<sup>89</sup>. Im Dezember 2023 wurde im Beschluss der Kommission zur Neubewertung berichtet, dass das Verfahren zur Fertigstellung des neuen NACS noch im Gange sei und gewisse Mängel vor der Annahme behoben werden müssten; unklar war zudem, ob die ungarische Regierung die einschlägigen Interessenträger systematisch konsultiert hatte. Zu der Zeit kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung nicht gemäß den Zusagen gestärkt worden war, da sich die Annahme der neuen NACS und des dazugehörigen AP einschließlich der Annahme einer abschreckenden Sanktionsregelung verzögerte<sup>90</sup>.
- (78) Mit seiner schriftlichen Mitteilung berichtete Ungarn über die vollständige Umsetzung der NACS 2020-2022, die Einbeziehung der ACTF und die Konsultation nationaler Organisationen, der OECD und der GRECO bei der Vorbereitung der folgenden NACS und des AP<sup>91</sup>. Ungarn legte am 14. Februar 2024 Beweismittel für die Annahme der mittelfristigen NACS für 2024-2025 und des AP zu deren Umsetzung (mit einer Verzögerung von siebeneinhalb Monaten) vor, die tags darauf in Kraft traten und mit denen ein Begleitausschuss eingesetzt wurde, um die Umsetzung der NACS und des AP zu verfolgen<sup>92</sup>. Aus dem Bericht der ungarischen Regierung zur Bewertung der Umsetzung der NACS und des AP<sup>93</sup> geht hervor, dass durchaus einige Ergebnisse geringeren Ausmaßes erzielt wurden, die Umsetzung wichtiger Teile der NACS und des AP jedoch ausstand. Einige entscheidende Verpflichtungen wurden gar nicht erfüllt (wie die systemische Reform zu Vorschriften über Lobbyarbeit und den Drehtüreffekt), andere nur teilweise (etwa zu Vorschriften für Gastgeschenke und Berufskodizes) oder deutlich nach Ablauf der in der NACS und dem AP festgesetzten Fristen (insbesondere Verpflichtungen zur Vermögenserklärung)<sup>94</sup>.
- (79) Zusätzlich zu den in den vergangenen Monaten unternommenen Anstrengungen hat Ungarn seine Absicht mitgeteilt, bis zum 15. November 2026 unter Berücksichtigung der Feststellungen bei der Umsetzung der NACS für 2024-2025 und der Vorschläge der ACTF in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern eine neue NACS und

---

<sup>88</sup> Anlage 3.7 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1249/2024 (vom 15. August 2024).

<sup>89</sup> Siehe Mitteilung der Kommission, Randnummer 48.

<sup>90</sup> Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgründe 18 und 19.

<sup>91</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 102-105; indes wird darauf hingewiesen, dass keine zusätzlichen Konsultationen mit weiteren Interessenträgern stattfanden, nachdem die Kommission in ihrem Beschluss zur Neubewertung Bedenken geäußert hatte.

<sup>92</sup> Anlage 3.31 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1025/2024 (vom 14. Februar 2024).

<sup>93</sup> Ebd.

<sup>94</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 105-108; die komplette Bewertung steht in Anlage 3.32 der schriftlichen Mitteilung, Bericht mit einer Beurteilung der Durchführung der NACS 2024-25.

einen neuen AP anzunehmen<sup>95</sup>. Mit der neuen NACS und dem AP sollten Maßnahmen zur Behebung der verbleibenden Mängel vorgeschlagen werden.

#### 2.4.2. Vermögenserklärungen

- (80) Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates wurde festgestellt, dass Ungarn im Einklang mit der Abhilfemaßnahme den personellen Anwendungsbereich von Vermögenserklärungen auf mit hohen politischen Ämtern betraute Personen und Mitglieder der Nationalversammlung sowie im selben Haushalt lebende Verwandte ausgeweitet hat. Jedoch wurde darin ebenfalls festgestellt, dass der Rechtsrahmen für die Vermögenserklärung in Ungarn nach wie vor erhebliche Schwachstellen, Risiken und Mängel aufwies, insbesondere: i) einen Mangel an Klarheit und Rechtssicherheit bei Offenlegungspflichten für Immobilien, einschließlich Immobilien außerhalb des ungarischen Hoheitsgebiets; ii) die mangelnde Klarheit über den persönlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Pflicht bestimmter Führungskräfte, Beamter und Mitglieder der Nationalversammlung, für sich selbst sowie für ihre Ehepartner oder Lebensgefährten und im selben Haushalt lebenden Kinder Vermögen, Einkommen und wirtschaftliche Interessen zu erklären; iii) das Versäumnis, in den Rechtsrahmen einen ausdrücklichen Verweis auf die Einrichtung eines Systems zur elektronischen Einreichung von Vermögenserklärungen in einem digitalen Format aufzunehmen, die in einer öffentlichen Datenbank gespeichert werden, welche gebühren- und registrierungsfrei abgefragt werden kann.
- (81) Auf dieser Grundlage kam der Rat zu dem Schluss, dass die festgestellten Schwachstellen möglicherweise Gesetzeslücken geschaffen und somit die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahme beeinträchtigt haben<sup>96</sup>. Diese Schwachstellen wurden bis Ende 2023, der Zeit der Annahme des Beschlusses der Kommission zur Neubewertung, noch nicht behoben<sup>97</sup>.
- (82) Im Zusammenhang mit Vermögenserklärungen und deren Überprüfung wurde im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellt, dass die Wirksamkeit der in Abschnitt 2.2 genannten Abhilfemaßnahme in Bezug auf die Integritätsbehörde unter anderem dadurch beeinträchtigt wurde, dass i) die Integritätsbehörde bei Erklärungen mancher Personengruppen keine direkten Befugnisse, sondern nur Aufsichtsbefugnisse hat und dass der Integritätsbehörde nicht die Befugnis übertragen wurde, die Vermögenserklärungen von Mitgliedern der Regierung zu überprüfen, und dass ii) die Integritätsbehörde nicht befugt ist, die Vermögenserklärungen aller Personengruppen zu überprüfen, da sich die Überprüfungsbefugnisse der Integritätsbehörde nicht auf alle mit hohem Risiko behafteten Beamten erstrecken. Diese Schwachstellen wurden auch bis Ende 2023, der Zeit der Annahme des Beschlusses der Kommission zur Neubewertung, noch nicht behoben<sup>98</sup>.
- (83) Mit seiner schriftlichen Mitteilung legte Ungarn Beweismittel dafür vor, dass nun ein umfassendes und kohärentes Regulierungssystem für Vermögenserklärungen eingerichtet ist<sup>99</sup>.
- (84) Die Integritätsbehörde ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um Untersuchungen und Überprüfungen von Vermögenserklärungen sowie die verwaltungstechnischen Folgemaßnahmen zu deren Ergebnissen durchzuführen<sup>100</sup>.

<sup>95</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 13 und 108.

<sup>96</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 41.

<sup>97</sup> Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgrund 21 Ziffern viii, ix und x.

<sup>98</sup> Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgrund 21 Ziffer iv.

<sup>99</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 36-63 und 81-98.

- (85) Erstens wird mit § 19/A Absatz 1 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung nun eindeutig eine Liste von mit hohem Risiko behafteten Beamten erstellt, deren Vermögenserklärungen die Integritätsbehörde überprüft<sup>101</sup>. Im Rahmen ihrer Bewertung des Integritätsrisikos mit einem risikobasierten Ansatz ist die Integritätsbehörde verpflichtet, kontinuierlich jene mit hohem Risiko behafteten Beamten zu ermitteln, die Verpflichtungen zur Vermögenserklärung unterliegen und ein hohes Integritätsrisiko haben, um die Priorität und Häufigkeit der Überprüfungen festzulegen<sup>102</sup>.
- (86) Nach § 19/A Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung ist ausschließlich die Integritätsbehörde dafür zuständig, die Vermögenserklärungen hochrangiger politischer Führungskräfte, die nicht gemäß § 183 des Gesetzes CXXV von 2018 über die staatliche Verwaltung (im Folgenden „Gesetz über die staatliche Verwaltung“) <sup>103</sup> Mitglieder der Nationalversammlung sind, sowie die ihrer im selben Haushalt lebenden Verwandten direkt zu überprüfen. In Bezug auf andere mit hohem Risiko behaftete Beamte haben diese Befugnis auch andere in den jeweiligen sektorspezifischen Rechtsakten für die Überprüfung von Vermögenserklärungen benannte Stellen. Im letzteren Fall kann die Integritätsbehörde

<sup>100</sup> Siehe § 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung.

<sup>101</sup> Diese Liste enthält: den Präsidenten der Republik; Mitglieder der Nationalversammlung, Verfechter nationaler Minderheiten und – sofern diese Person nicht Mitglied der Nationalversammlung ist – den Schriftführer der Nationalversammlung sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments aus Ungarn; einen Bürgermeister und den Bürgermeister von Budapest, einen Vertreter der lokalen Gebietskörperschaften und einen Vertreter der Selbstverwaltung einer nationalen Minderheit; ein Mitglied des Verfassungsgerichts; den Kommissar oder die Kommissarin für Grundrechte und sein(e) oder ihr(e) Stellvertreter(in); den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Staatlichen Rechnungshofs; den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kúria; den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesgerichtsamts, einschließlich des Vizepräsidenten, der Richter oder Mitarbeiter des Gerichts ist; einen Richter und einen rangniedrigen Richter, der befugt ist, in einem durch ein Gesetz festgelegten Fall als zuständiger Einzelrichter zu handeln; den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und sein(e) oder ihr(e) Stellvertreter(in); den Gouverneur und stellvertretenden Gouverneur der ungarischen Nationalbank, die Mitglieder des Währungsrates und ein Mitglied des Aufsichtsrats der ungarischen Nationalbank; den Präsidenten des Finanzrates; den Präsidenten und ein Mitglied des Nationalen Gedenkkomitees; ein Mitglied des Medienrats; die folgenden Beamten nach dem Gesetz CXXV aus dem Jahr 2018: a) eine hochrangige politische Führungskraft ohne Mandat als Mitglied der Nationalversammlung, b) eine politische Führungskraft, c) eine Person, die als Kommissar tätig ist, und d) einen politischen Berater, einen hochrangigen politischen Berater und einen Stabschef (im Folgenden zusammen: politische Berater); den Leiter oder stellvertretenden Leiter eines unabhängigen Regulierungsorgans oder eines unabhängigen staatlichen Verwaltungsorgans im Sinne des Gesetzes XLIII von 2010 oder ein Mitglied eines seiner Beschlusskollegien, für das das Gesetz zur Einrichtung des unabhängigen Regulierungsorgans oder des unabhängigen staatlichen Verwaltungsorgans eine Verpflichtung zur Vermögenserklärung vorschreibt; eine Person, die nach dem Gesetz über Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet ist; eine Person, die nach dem Gesetz über die Funktionsweise und finanzielle Verwaltung politischer Parteien zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet ist; eine Person, die nach § 3 des Gesetzes CLII von 2007 zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet ist; dazu gehören Abteilungsleiter von Strafverfolgungsbehörden oder des zivilen nationalen Sicherheitsdienstes und leitende Führungskräfte staatseigener Unternehmen mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Landesgerichtsamts, dessen Mitarbeiter(in) er oder sie ist; jede andere Person, auf die keiner der oben genannten Punkte zutrifft und die aufgrund eines Gesetzes verpflichtet ist, eine Vermögenserklärung gemäß dem Gesetz über die Nationalversammlung abzugeben, oder für die das Verfahren der Integritätsbehörde zur Vermögenserklärung gemäß einem Gesetz gilt.

<sup>102</sup> Siehe § 9 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung.

<sup>103</sup> Anlage 1.14 der schriftlichen Mitteilung, konsolidierte Fassung des Gesetzes CXXV von 2018 über die staatliche Verwaltung (in Kraft seit dem 26. August 2026).

die Vermögenserklärungen direkt überprüfen und verlässt sich nicht auf andere Behörden, die eine Überprüfung auf Anfrage durchführen; eine Befugnis, die in Bezug auf nichtöffentliche Vermögenserklärungen über die ursprünglichen Verpflichtungen hinausgeht.

- (87) Die Integritätsbehörde kann das Überprüfungsverfahren unabhängig oder als Teil ihres Untersuchungsverfahrens durchführen und sollte auf der Grundlage ihrer Bewertung des Integritätsrisikos regelmäßig von Amts wegen Verfahren einleiten. Mit detaillierten Vorschriften werden der Zugang der Integritätsbehörde zu Vermögenserklärungen, die von anderen Stellen aufbewahrt werden, und das Verfahren zur Einbeziehung der von der Untersuchung betroffenen Person sowie die Möglichkeit für die Integritätsbehörde gewährleistet, zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern<sup>104</sup>.
- (88) Zur Überprüfung der Vermögenserklärungen kann die Integritätsbehörde von einem umfassenden Zugang zu Daten und Informationen Gebrauch machen. So hat die Integritätsbehörde derzeit über den Central Governmental Service Bus (Zentrale Schnittstelle für Regierungsdienste) direkten und unbegrenzten Zugang zu 44 Registern<sup>105</sup>; auf der Grundlage der in den Erwägungsgründen (60) bis (62) beschriebenen Bestimmungen kann sie auch Zugang zu allen Informationen beantragen, die sie für erforderlich hält, um ihre Überprüfung durchzuführen. Am Ende des Überprüfungsverfahrens bewertet die Integritätsbehörde ihre Feststellungen in einem Bericht und leitet je nach Ergebnis ein Sanktionsverfahren ein (siehe weitere Einzelheiten in den Erwägungsgründen (96) bis (99))<sup>106</sup>.
- (89) Zweitens ist in Bezug auf die Offenlegungspflichten in den Vermögenserklärungen in Anhang 1 des Gesetzes XXXVI von 2012 über die Nationalversammlung (im

<sup>104</sup> Siehe § 19/A Absätze 4 und 7 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung.

<sup>105</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 45-47: zentrales Einwohnermelderegister, Register der personenbezogenen Daten und Anschriften von Bürgerinnen und Bürgern, Grundbuch, für die Arbeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung notwendiges Register, einheitliches Sozialregister, elektronisches Archiv des Personenstandsregisters, Landnutzungsregister, topografische Karten Ungarns in kleinem bis mittlerem Maßstab, Rentenversicherungsregister, Krankenversicherungsregister, zentrales Reisedokumentenregister, Straßenverkehrsregister, Verzeichnis der Inhaber eines ungarischen nationalen Zertifikats und der Inhaber eines ungarischen Familienstandszertifikats, Register zum Schutz des kulturellen Erbes, Handelsregister, Register der Nichtregierungsorganisationen, zentrales Fremdenregister, von den Organen für die Unterstützung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung geführte Registrierungssysteme, Anleihenregister, Register privater Unternehmer, öffentlich zertifiziertes nationales Register der Abwicklung von Schulden natürlicher Personen, Register der Landwirte, landwirtschaftlichen Kooperativen und landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, Register für Sicherungsrechte, Register von Individuen, für die eine Vormundschaft angeordnet ist, Personenregister der Ausländer, die elektronische Verwaltungsdienste nutzen, Verzeichnis des Integrierten Rechtssystems, Aufzeichnungen vertraglicher Daten von Personen, die staatliche Wohnraumförderung erhalten, Register finanzieller Leistungen und Sachleistungen, Register der Daten aus dem Informationssystem zur Überwachung der Lebensmittelkette, Register des Forstverwaltungsinformationssystems, Register des Datensystems des sozialen Unterstützungssystems, Register der Daten des nationalen Umweltinformationssystems, Register der Daten des Sanierungsmanagementsystems, Register der nationalen eHealth-Infrastruktur, Register der Daten des elektronischen Dokumentationssystems zur Unterstützung von Genehmigungsverfahren für das Bauwesen, elektronisches spezialisiertes Verbraucherschutzsystem, spezialisiertes System für Opferhilfe/rechtlichen Beistand, Register der Aufzeichnungen und des Registrierungssystems von Bewährungshelfern, Register der Informationstechnologie und System der Aufzeichnung von Kontrollen, Register landwirtschaftlicher Primärerzeuger, Register der Daten des zentralen Straßeninformationssystems, Register des Hochschulinformationssystems, spezialisiertes Industrie- und Handelssystem, digitales Staatsbürgerschaftsregister.

<sup>106</sup> Siehe § 19/A Absatz 8 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung.

Folgenden „Gesetz über die Nationalversammlung“) <sup>107</sup> in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung nun eindeutig festgelegt, dass Immobilien außerhalb des Hoheitsgebiets Ungarns ebenfalls in der Vermögenserklärung aufgeführt werden müssen.

- (90) Drittens sehen § 183 Absatz 1 des Gesetzes über die staatliche Verwaltung und § 90 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Nationalversammlung in der geänderten Fassung in Bezug auf den personellen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich von Vermögensklärungen bestimmter Amtsträger vor, dass hochrangige politische Führungskräfte, die kein Mandat in der Nationalversammlung haben, sowie Mitglieder der Nationalversammlung, einschließlich hochrangiger politischer Führungskräfte gemäß § 184 des Gesetzes über die staatliche Verwaltung innerhalb von 30 Tagen nach Amtsantritt, anschließend jährlich bis zum 31. Januar zur Offenlegung der Situation zum 31. Dezember des Vorjahres sowie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung ihres Mandats eine Vermögenserklärung vorlegen müssen, wobei diese drei Jahre gespeichert wird.
- (91) Verwandte im Sinne des Gesetzes V von 2013 über das Zivilgesetzbuch (im Folgenden „Zivilgesetzbuch“) <sup>108</sup>, die mit diesen Beamten in einem Haushalt leben, müssen nichtöffentliche Vermögensklärungen vorlegen, die denselben inhaltlichen Anforderungen genügen. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Vermögensklärungen von Verwandten richtet sich nach den für den jeweiligen Beamten geltenden Vorschriften <sup>109</sup>. Über die Anforderungen der Abhilfemaßnahme hinaus unterliegen auch andere mit hohem Risiko behaftete Beamte denselben Anforderungen in Bezug auf ihre Vermögensklärungen und für ihre im selben Haushalt lebende Verwandten gelten dieselben Regeln, sofern in sektorspezifischen Gesetzen auf die Vorschriften im Gesetz über die Nationalversammlung verwiesen wird <sup>110</sup>.
- (92) Viertens enthält § 90 des Gesetzes über die Nationalversammlung in der geänderten Fassung in Bezug auf das System der Vermögensklärungen, die elektronisch in digitalem Format eingereicht und in einer durchsuchbaren öffentlichen Datenbank gespeichert werden müssen, die Vorschriften für die elektronische Einreichung von Vermögensklärungen der Mitglieder der Nationalversammlung; dort ist festgelegt, dass das Amt der Nationalversammlung für den Betrieb des elektronischen Registrierungssystems und der entsprechenden Nutzerschnittstelle für die strukturierte Dateneingabe Sorge zu tragen hat. In der Bestimmung wird klargestellt, dass sie für Vermögensklärungen von Personen gilt, die ihre Vermögensklärung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Nationalversammlung abgeben, sowie für deren im selben Haushalt lebende Verwandte, deren Erklärungen jenen der jeweiligen Beamten beigelegt werden müssen. Sektorspezifische Vorschriften für verschiedene mit hohem Risiko behaftete Beamte <sup>111</sup> ergänzen dieses Vorgehen, einschließlich § 183 Absatz 1 des Gesetzes über die staatliche Verwaltung in der geänderten Fassung für

<sup>107</sup> Anlage 1.18 der schriftlichen Mitteilung, konsolidierte Fassung des Gesetzes XXXVI von 2012 über die Nationalversammlung (in Kraft seit dem 26. August 2026).

<sup>108</sup> Gesetz V von 2013 über das Zivilgesetzbuch, angenommen am 13. Februar 2013.

<sup>109</sup> Siehe § 19/A Absatz 3 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung. Die Übergangsbestimmungen werden ausführlicher auf Seite 83 der schriftlichen Mitteilung dargelegt.

<sup>110</sup> Siehe z. B. Anlage 1.23 der schriftlichen Mitteilung, § 9 Absätze 1 und 2 des Gesetzes CXI von 2011 (Gesetz über den Bürgerbeauftragten), in Kraft seit dem 26. August 2026, und Anlage 1.27 der schriftlichen Mitteilung, § 157 der konsolidierten Fassung des Gesetzes CXXXIX von 2013 über die ungarische Nationalbank (in Kraft seit dem 31. Juli 2026).

<sup>111</sup> Ebd.

hochrangige politische Beamte, die kein Mandat in der Nationalversammlung haben. Dies geht hinsichtlich der Personen, für die die Vorschrift gilt, über das in der Abhilfemaßnahme Geforderte hinaus.

- (93) Gemäß § 94 Absatz 2 des Gesetzes über die Nationalversammlung in der geänderten Fassung wird die öffentliche Kopie der Vermögenserklärung (mit Ausnahme der Vermögenserklärung von Verwandten) vom Immunitätsausschuss der Nationalversammlung auf der Website der Nationalversammlung veröffentlicht und kann von allen kostenlos und ohne Registrierungspflicht eingesehen werden<sup>112</sup>. Auf Vermögensklärungen, die zwischen dem 1. August 2022 und dem 26. August 2026 (vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften) eingereicht wurden, kann über eine Suche auf der Website der Nationalversammlung registrierungs- und gebührenfrei zugegriffen werden.
- (94) Mit seiner schriftlichen Mitteilung legte Ungarn zusätzliche Beweismittel vor, um zu zeigen, dass das System betriebsbereit wird. Die Regierung beauftragte ein Unternehmen mit der Entwicklung des Systems für elektronische Vermögensklärungen<sup>113</sup>; es umfasst die erforderlichen Suchfunktionen und ist seit August 2026 in Betrieb. Eine Reihe erweiterter Funktionen<sup>114</sup> werden voraussichtlich bis Ende 2026 und somit rechtzeitig für die Einreichung der Vermögensklärungen bis zum 31. Januar 2027 verfügbar sein.
- (95) Schließlich hat Ungarn im Einklang mit seinen Verpflichtungen eine Sanktionsregelung eingeführt, die bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Offenlegung von Vermögenswerten greift. In Bezug auf strafrechtliche Sanktionen ist in § 305/A des Gesetzes C von 2012 über das Strafgesetzbuch (im Folgenden „Strafgesetzbuch“)<sup>115</sup> in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung festgelegt, dass jede Person strafrechtlich haftet, die i) nach Aufforderung durch die zuständige Stelle ihrer Verpflichtung zur Vorlage einer Vermögenserklärung aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nachkommt oder ii) im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Vorlage einer Vermögenserklärung ihre finanzielle Lage verschleiert, indem sie eine Erklärung abgibt, die falsche Informationen über eine wesentliche Tatsache enthält, in der eine Tatsache verschwiegen wird, oder deren Angaben auf andere Weise unrichtig sind.
- (96) Ob verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden, hängt vom Bericht der Integritätsbehörde am Ende eines Verfahrens zur Überprüfung einer Vermögenserklärung ab. Gemäß § 19/A Absatz 8 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung gibt es drei mögliche Ergebnisse:
- 1) Wenn die Person, gegen die ermittelt wird, ihrer Verpflichtung zur Vermögenserklärung nicht nachgekommen ist oder in ihrer

<sup>112</sup> Auch dies wird durch sektorspezifische Vorschriften ergänzt, die entweder auf die Vorschriften für die Mitglieder der Nationalversammlung verweisen oder Veröffentlichungspflichten für bestimmte mit hohem Risiko behaftete Beamte vorsehen; siehe beispielsweise Anlage 1.17 der schriftlichen Mitteilung, § 6 des Gesetzes CX von 2011 über die Rechtsstellung des Präsidenten (in Kraft seit dem 29. Juli 2026): die Vermögensklärungen werden auf der Website des Kabinetts des Präsidenten veröffentlicht; Anlage 1.21 der schriftlichen Mitteilung, § 11 der konsolidierten Fassung des Gesetzes CLI von 2011 (Gesetz über den Verfassungsgerichtshof), in Kraft seit dem 26. August: die Vermögensklärungen von Verfassungsrichtern werden auf der Website des Verfassungsgerichts veröffentlicht.

<sup>113</sup> Anlage 3.1 der schriftlichen Mitteilung, Dekret Nr. 1/2026 (30. Juli), Amtsblatt Nr. 102 von 2026.

<sup>114</sup> Dazu gehören erweiterte Filteroptionen, mehr Transparenz und eine Liste aller öffentlich zugänglichen Vermögensklärungen auf der Website; siehe schriftliche Mitteilung, Seite 90.

<sup>115</sup> Gesetz C von 2012 über das Zivilgesetzbuch, angenommen am 25. Juni 2012.

Vermögenserklärung vorsätzlich wesentliche Daten falsch oder nicht wahrheitsgetreu angegeben hat, kann dies zu einer Entlassung führen;

- 2) hat die Integritätsbehörde Mängel ausschließlich administrativer Art festgestellt, die nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen, kann eine Geldbuße verhängt werden<sup>116</sup>;
  - 3) werden keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt, wird die Untersuchung abgeschlossen; liegen geringfügige Mängel vor, bedarf es hierzu einer entsprechenden Empfehlung oder eines entsprechenden Vorschlags der Integritätsbehörde, durch die bzw. den die Vermögenserklärung für vollständig erklärt wird.
- (97) Was Personen betrifft, bei denen ausschließlich die Integritätsbehörde für die Überprüfung von Vermögenserklärungen zuständig ist, unterrichtet sie im Falle einer Entlassung den Präsidenten der Nationalversammlung (Entlassung des Premierministers) oder den Premierminister (Entlassung aller anderen hochrangigen politischen Führungskräfte, die kein Mandat in der Nationalversammlung haben) über das Ergebnis ihrer Untersuchung, der dann das Entlassungsverfahren einleitet<sup>117</sup>. Was die Verhängung von Geldbußen betrifft, so kann die Integritätsbehörde selbst von Amts wegen ein Verfahren einleiten<sup>118</sup>.
- (98) Im Fall von Personen, bei denen neben der Integritätsbehörde noch eine andere Institution für die Überprüfung der Vermögenserklärung zuständig ist, ergänzen sektorspezifische Gesetze die Verfahrensvorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen. Ist es der Integritätsbehörde aufgrund des verfassungsrechtlichen Status und des Schutzes des Mandats der betroffenen Person oder weil die betreffenden Funktionen zu verfassungsrechtlich unabhängigen, durch die Gewaltenteilung geschützten Stellen gehören, nicht möglich, die Person direkt zu entlassen oder direkt eine Geldbuße zu verhängen, so sehen diese sektorspezifischen Vorschriften eine Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen durch die zuständige Stelle vor<sup>119</sup>. Gelangt die zuständige Stelle während des von der Integritätsbehörde angeordneten Verfahrens zu einem anderen Schluss als die Integritätsbehörde, so ist sie verpflichtet, eine ausführliche Begründung hierfür vorzulegen und die Integritätsbehörde entsprechend in Kenntnis zu setzen. Die Integritätsbehörde macht ihren Bericht sowie die erhaltenen Informationen zusammen mit dem Bericht öffentlich zugänglich<sup>120</sup>. Kann die Integritätsbehörde die Geldbuße direkt beschließen, macht sie ihren Beschluss, einschließlich des Namens und des Mandats der betroffenen Person, öffentlich zugänglich<sup>121</sup>.
- (99) Die Integritätsbehörde kann gemäß § 19/A Absatz 8b Buchstabe bb des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung die Berichtigung geringfügiger oder zu vernachlässigender Mängel verlangen. Im Falle von mit hohem Risiko behafteten Beamten, für die die Vorschriften des Gesetzes über die Nationalversammlung unmittelbar oder durch Verweis in sektorspezifischen Rechtsakten gelten

<sup>116</sup> Siehe auch § 19/B Absatz 2 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung.

<sup>117</sup> Siehe § 185 Absatz 3 und Absatz 5a des Gesetzes über die staatliche Verwaltung in der geänderten Fassung.

<sup>118</sup> Siehe § 19/B Absatz 1 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung.

<sup>119</sup> Die einzigen Fälle, in denen Ungarn angibt, dass weder direkte noch indirekte finanzielle Sanktionen möglich sind, betreffen den ungarischen Präsidenten und den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten der ungarischen Nationalbank als unabhängige Teile der Regierung.

<sup>120</sup> Siehe § 19/A Absätze 9 und 10 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung.

<sup>121</sup> Siehe § 19/B Absatz 7 des Gesetzes über die Integritätsbehörde in der geänderten Fassung.

(einschließlich hochrangiger politischer Amtsträger gemäß Abschnitt 183 des Gesetzes über die staatliche Verwaltung), ergänzt das Gesetz über die Nationalversammlung diese Vorschrift und sieht vor, dass die Berichtigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen, durch eine ergänzende Vermögenserklärung erfolgt<sup>122</sup>.

#### 2.4.3. *Bewertung*

- (100) Wie in Abschnitt 2.4.1 beschrieben, hat Ungarn seinen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung robuster gestaltet und die Strategie zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Zusammenhang mit EU-Unterstützung und den damit verbundenen Aktionsplan in überarbeiteter Fassung wie ursprünglich zugesagt angenommen. Angesichts der Mängel in Bezug auf die NACS und den AP 2024-2025 wurden jedoch nicht alle Verpflichtungen erfüllt, sodass die mit der Abhilfemaßnahme eingegangenen Verpflichtungen nicht als vollständig erfüllt angesehen werden können. Somit sollten diese Abhilfemaßnahme ebenso wie die anderen zentralen Abhilfemaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie etwaige neue diesbezügliche Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung ihrer relativen Bedeutung für den Schutz des Unionshaushalts bewertet werden.
- (101) Wie in Abschnitt 2.4.2. beschrieben, hat Ungarn ein umfassendes System zur Vermögenserklärung mit einer abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionsregelung eingerichtet. Der Integritätsbehörde, die als eine der zentralen Abhilfemaßnahmen<sup>123</sup> eingerichtet und in Erwägungsgrund (62) als wirksam bewertet wurde, wurden umfassende Befugnisse zur Überprüfung von Vermögensklärungen und zur Weiterverfolgung der Überprüfung übertragen, die über die ursprünglichen Zusagen Ungarns hinausgehen und das Überprüfungssystem noch zuverlässiger machen. Daher ist der Rat auf der Grundlage der Bewertung der Kommission der Auffassung, dass Ungarn die mit dieser Abhilfemaßnahme eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Vermögensklärungen erfüllt und sie außerdem um zusätzliche Garantien zur Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung ergänzt hat.

#### 2.5. **Die Einführung eines besonderen Verfahrens bei besonderen Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder der Verwaltung öffentlichen Eigentums**

- (102) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, ein neues Verfahren der gerichtlichen Überprüfung für besondere Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder der Verwaltung öffentlichen Eigentums einzuführen<sup>124</sup>. Im Wesentlichen sollte das neue Verfahren für bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit Korruption und korruptionsbezogenen Praktiken eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde über die Abweisung einer Strafanzeige oder die Einstellung des Strafverfahrens ermöglichen<sup>125</sup>. Nach Auffassung des Rates handelte es sich bei dieser Abhilfemaßnahme um eine horizontale Maßnahme, die darauf abzielt, strukturelle und die Wirksamkeit beeinträchtigende Probleme bei Strafverfolgungsmaßnahmen in Ungarn zu beheben und sicherzustellen, dass wirksame und abschreckende Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union im Einklang mit Artikel 325 AEUV zu

<sup>122</sup> Siehe § 90 Absatz 1d des Gesetzes über die Nationalversammlung in der geänderten Fassung.

<sup>123</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 44.

<sup>124</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 34.

<sup>125</sup> Mitteilung der Kommission, Randnummer 71.

gewährleisten. Sie ist daher eine der bedeutendsten Abhilfemaßnahmen, um die von der Kommission geäußerten Bedenken auszuräumen<sup>126</sup>.

- (103) Ungarn verpflichtete sich ferner, i) dem Gericht, das für die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde über die Abweisung einer Strafanzeige oder die Einstellung des Strafverfahrens zuständig ist, bis zum 31. Dezember 2022 zusätzliche spezielle Stellen zuzuweisen und ii) eine Überprüfung der Funktionsweise des Verfahrens bis zum 31. Dezember 2023 durchzuführen und erforderlichenfalls die Annahme von Änderungen des Rechtsrahmens nach Konsultationen mit der Kommission bis zum 30. Juni 2024 vorzusehen<sup>127</sup>. Beiden Verpflichtungen war nach dem Datum des Durchführungsbeschlusses des Rates nachzukommen.
- (104) Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde festgestellt, dass trotz der Einführung eines neuen gerichtlichen Überprüfungsverfahrens durch das Gesetz XC von 2017 über die Strafprozessordnung (im Folgenden „Strafprozessordnung“)<sup>128</sup> spezifische Bestimmungen einen Ermessensspielraum im Verfahren vorsahen, der die Wirksamkeit und die allgemeine Angemessenheit der Abhilfemaßnahme beeinträchtigen könnte. Insbesondere i) war in den anwendbaren Vorschriften nicht klar geregelt, welche Rechtsfolgen eine gerichtliche Entscheidung, mit der die Entscheidung nach einem Wiederaufnahmeantrag aufgehoben wird, für den Staatsanwalt hat; ii) in Fällen, in denen ein Antrag auf Strafverfolgung gestellt werden kann, schreibt die Strafprozessordnung zusätzlich zur Vorprüfung der formalen Gründe eine Prüfung der Begründung für den Antrag auf Strafverfolgung durch das Prozessgericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Beweisaufnahme vor; iii) in der Strafprozessordnung wird der zeitliche Anwendungsbereich der neuen Vorschriften nicht klargestellt, insbesondere wird nicht klargestellt, dass das neue Verfahren auch für (nicht verjährte) Straftaten gelten wird, die vor dem 1. Januar 2023 begangen wurden<sup>129</sup>. Die Kommission bestätigte diese Bewertung in ihrem Beschluss zur Neubewertung<sup>130</sup>.
- (105) In seiner schriftlichen Mitteilung brachte Ungarn vor, dass die drei Punkte durch die mit dem Omnibus-Gesetz eingeführten Änderungen der Strafprozessordnung behoben worden seien<sup>131</sup>. Ungarn erklärte, das übergeordnete Ziel bestehe darin, den verfahrensrechtlichen Rahmen zu stärken, die Transparenz von Strafverfahren und die verfahrensrechtliche Rolle der Integritätsbehörde zu verbessern und eine wirksamere gerichtliche Aufsicht zu gewährleisten.
- (106) Bezüglich des ersten Punkts unter Erwägungsgrund (104) sieht § 817/G Absatz 3 der Strafprozessordnung in der geänderten Fassung vor, dass die Staatsanwaltschaft oder die Ermittlungsbehörde nach einer einschlägigen Gerichtsentscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag das Verfahren auf der Grundlage der Begründung besagter Gerichtsentscheidung fortführen und, falls keine spezifischen Probleme aufgedeckt werden, die in ebenjener Gerichtsentscheidung festgestellten Mängel beheben muss. Das Verfahren kann nicht wieder eingestellt werden, falls die in der

<sup>126</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 44.

<sup>127</sup> Mitteilung der Kommission, Randnummer 80.

<sup>128</sup> Anlage 5.2 der schriftlichen Mitteilung, konsolidierte Fassung des Gesetzes XC der Strafprozessordnung (in Kraft seit dem 1. November 2022).

<sup>129</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 46, Nummer vi.

<sup>130</sup> Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgrund 21.

<sup>131</sup> Siehe Kapitel CV/A der Strafprozessordnung in der durch die §§ 107-115 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung.

Gerichtsentscheidung festgestellten Mängel nicht behoben wurden, obschon keine spezifischen Probleme aufgedeckt wurden, es sei denn, die Behebung der Mängel war aus Gründen, die sich dem Einfluss der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde entziehen, nicht möglich.

- (107) Darüber hinaus muss die Ermittlungsbehörde in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Ermittlungen oder der Wiederaufnahme des Verfahrens und anschließend alle zwei Monate der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakten vorlegen und gleichzeitig über den Fortgang der Ermittlungen Bericht erstatten. Darüber hinaus muss die Staatsanwaltschaft dem Gericht, das infolge des Wiederaufnahmeantrags mit dem Fall befasst ist, alle gesetzlich festgelegten Verfahrensakten übermitteln, die sich auf den Bericht der Ermittlungsbehörde beziehen.
- (108) Stellt das für die Wiederaufnahme des Falls zuständige Gericht auf der Grundlage der vorgelegten Akten fest, dass die Begründung der Gerichtsentscheidung bei den Ermittlungen offensichtlich nicht berücksichtigt wird, so muss es an den Leiter der Staatsanwaltschaft herantreten, damit dieser entsprechende Maßnahmen ergreift. In dem Bericht über den Fortgang der Ermittlungen, der daraufhin erstellt wird, muss auch das für die Wiederaufnahme des Falls zuständige Gericht über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.
- (109) Im Falle einer wiederholten Einstellung des Verfahrens und sofern die im Gesetz XC von 2017 in der geänderten Fassung festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann aufgrund des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens eine Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht eingereicht werden, das nach Beweislegung in der Sache entscheidet.
- (110) Wie Ungarn in Bezug auf den zweiten Punkt unter den Erwägungsgründen (103) und (104) darlegte, könne das für die wiederholte Wiederaufnahme des Falls zuständige Gericht den Antrag nur auf der Grundlage förmlicher Voraussetzungen mit einstweiliger Anordnung ablehnen<sup>132</sup>. Danach darf das für die wiederholte Wiederaufnahme des Falls zuständige Gericht nur eine eingeschränkte Prüfung der Gründe für einen Antrag auf Strafverfolgung vornehmen. Es hat zu prüfen, ob die im Antrag auf Strafverfolgung beschuldigte Person vernünftigerweise verdächtigt werden kann, die Straftat begangen zu haben. Diese Beurteilung stützt sich auf die Verfahrensakte und die Daten, Dokumente und Erklärungen, die von der Person, die berechtigt ist, den Antrag auf Strafverfolgung zu stellen, beigefügt wurden. Stellt das für die wiederholte Wiederaufnahme des Falls zuständige Gericht fest, dass dem Beschuldigten dem Anschein nach Immunität zuzuerkennen ist, und wird die Immunität nicht aufgehoben, muss das Gericht den Antrag auf Strafverfolgung ganz oder teilweise abweisen<sup>133</sup>. Nach Ansicht Ungarns wird mit dieser Vorgehensweise sichergestellt, dass die Prüfung in der Sache nicht als Vorabentscheidung des Gerichts dient, das später in der Sache entscheidet, sondern der gesonderten gerichtliche Überprüfung dient. Auf diese Weise bleibt die Trennung der Rechtsprechungsaufgaben gewahrt, wird die Unparteilichkeit des Verfahrens gewährleistet und ist die Kohärenz der dem gesonderten Verfahren innewohnenden Garantien ebenfalls gesichert.

<sup>132</sup> Siehe § 817/N Absatz 1 der Strafprozessordnung in der geänderten Fassung.

<sup>133</sup> § 817/O Absatz 1 und § 817/N der Strafprozessordnung in der geänderten Fassung. Zu den Vorschriften über die Möglichkeit zur Aufhebung der Immunität der im Antrag auf Strafverfolgung beschuldigten Person siehe § 817/P Absatz 2 der Strafprozessordnung in der geänderten Fassung.

- (111) In Bezug auf den dritten Punkt unter Erwägungsgrund (104) ist im Omnibus-Gesetz festgelegt, dass die Bestimmungen in Kapitel CV/A der Strafprozessordnung auch für (nicht verjährte) Straftaten gelten, die vor dem 1. Januar 2023 begangen wurden. Als zusätzliche Garantie gilt Kapitel CV/A auch für eine nach dem 31. Dezember 2022 eingereichte Strafanzeige, wenn die Handlung, die Gegenstand dieser Strafanzeige ist, bereits Gegenstand einer vor dem 1. Januar 2023 aufgenommenen und abgewiesenen Strafanzeige war (bzw. wenn diesbezügliche Ermittlungen eingestellt wurden)<sup>134</sup>.
- (112) Was die beiden in Erwägungsgrund (103) genannten Verpflichtungen betrifft, so wurden zwei neue Stellen für Untersuchungsrichter am Zentralen Bezirksgericht Buda geschaffen, das für die Anordnung der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens gemäß Kapitel CV/A des Gesetzes XC von 2017 zuständig ist. Die entsprechenden Stellenausschreibungen wurden 2023 in der ersten Sonderausgabe des Justizblatts veröffentlicht. Beide Stellen wurden am 15. Juli 2023 besetzt. Darüber hinaus hat Ungarn ab dem 1. Februar 2023 zwei neue Stellen für Gerichtssekretäre im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Budapest-Hauptstadt geschaffen. Ungarn ist der Auffassung, dass dank der derzeitigen Zahl der Richter eine kontinuierliche Rotation der Fallzuweisungen möglich ist; zudem überwacht die Leitung der Abteilung fortwährend die fristgerechte Fallbearbeitung.
- (113) Ungarn brachte vor, dass die Überprüfung der Funktionsweise des Verfahrens am 31. Dezember 2023 noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Wenngleich die Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Überprüfung 2021 eingeführt wurde<sup>135</sup>, wurde erst am 17. Juni 2026 ein Bericht angenommen<sup>136</sup>, nachdem der Polizei und der nationalen Steuer- und Zollverwaltung als Ermittlungsbehörden sowie der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landesgerichtsamt Fragebögen übermittelt worden waren, die Integritätsbehörde und die ungarische Anwaltskammer in die Vorbereitung der Überprüfung einbezogen worden waren und der Landesrichterrat zurate gezogen worden war. In dem Bericht wurde der Schluss gezogen, dass angesichts der Änderungen, die durch das Omnibus-Gesetz (das zum Zeitpunkt der Annahme des Berichts erst im Stadium des Entwurfs war) unter Berücksichtigung der bei der Integritätsbehörde, der ungarischen Anwaltskammer und der Generalstaatsanwaltschaft eingegangenen Stellungnahmen eingeführt wurden, keine Änderungen des Rechtsrahmens erforderlich sind.
- (114) Wie in diesem Abschnitt erläutert, hat Ungarn die im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellten noch bestehenden Mängel behoben und die Ermittlungsabteilung des Zentralen Bezirksgerichts Buda personell angemessen ausgestattet. Wenngleich die Überprüfung des besonderen Verfahrens erst im Juni 2026 und nicht, wie ursprünglich zugesagt, bis Ende 2023 durchgeführt wurde, ändert dies nichts daran, dass die erforderlichen Änderungen des besonderen Verfahrens tatsächlich angenommen und seine Ziele mittlerweile erreicht wurden. Darüber hinaus hat die Beteiligung Ungarns an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), wie in Abschnitt 2.18 näher beschrieben, positiv zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Abhilfemaßnahme beigetragen, da diese den breiteren Rahmen für die Korruptionsbekämpfung und Strafverfolgung stärkt, in dem die Abhilfemaßnahme durchgeführt wird.

<sup>134</sup> Siehe § 876/C der Strafprozessordnung in der geänderten Fassung.

<sup>135</sup> Siehe Anhang 2 Nummer 56 des Regierungsbeschlusses Nr. 1495/2021 (23. Juli), abrufbar unter folgendem Link: <https://njt.jog.gov.hu/jogszabaly/2021-1495-30-22>.

<sup>136</sup> Anlage 5.5 der schriftlichen Mitteilung, Bericht über die gerichtliche Überprüfung.

- (115) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat daher der Auffassung, dass Ungarn die sich aus dieser Abhilfemaßnahme ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

## 2.6. **Stärkung der Prüf- und Kontrollmechanismen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Verwendung von EU-Unterstützung**

- (116) Im Rahmen der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, die Prüf- und Kontrollmechanismen auszubauen, um die wirtschaftliche Verwendung von EU-Unterstützung zu gewährleisten, indem in die einschlägige nationale Gesetzgebung Bestimmungen zur Stärkung von Vorschriften und Verfahren aufgenommen werden, damit Interessenkonflikte bei der Verwendung von Unionsmitteln im Einklang mit Artikel 61 der Haushaltsordnung<sup>137</sup> wirksamer verhindert, aufgedeckt und behoben werden, wozu auch ein wirksamer Mechanismus zur Kontrolle der Gültigkeit von Erklärungen zu Interessenkonflikten zählt.
- (117) Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde festgestellt, dass Ungarn eine Reihe von Schritten unternommen hatte, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere richtete Ungarn die Direktion Interne Prüfung und Integrität ein, um die Prüfungs- und Kontrollmechanismen zu stärken und die ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln zu gewährleisten, und stattete sie mit Garantien bezüglich Unabhängigkeit und Wirksamkeit aus. Ungarn hat auch den Rechtsrahmen für die Generaldirektion Prüfung europäischer Mittel („EUTAF“) geändert<sup>138</sup>. Im Beschluss der Kommission zur Neubewertung wurde jedoch auf Mängel bei der Erfüllung mehrerer Verpflichtungen im Rahmen dieser Abhilfemaßnahme hingewiesen<sup>139</sup>.
- (118) Ungarn brachte vor, dass es klare Vorschriften und Verfahren für die Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten<sup>140</sup> im Einklang mit Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509<sup>141</sup> und der entsprechenden Bekanntmachung der Kommission angenommen habe<sup>142</sup>. Diese Vorschriften betreffen auch die Aufgaben und Pflichten der an der Verwaltung und Kontrolle von Unionsmitteln beteiligten Einrichtungen und ihre Rolle bei der Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten<sup>143</sup>.
- (119) Ungarn hat die praktische Funktionsweise des Büros der Direktion Interne Prüfung und Integrität in vielerlei Hinsicht verbessert und seine Ressourcen aufgestockt, damit das Büro seine Aufgaben und Zuständigkeiten wirksamer wahrnehmen kann. In

<sup>137</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

<sup>138</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 47.

<sup>139</sup> Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgrund 20.

<sup>140</sup> Siehe Anlage 15.4 der schriftlichen Mitteilung, Konsolidierte Fassung des Regierungserlasses Nr. 256/2021 (18. Mai) in der seit dem 8. August 2026 geltenden Fassung; Anlage 15.5 der schriftlichen Mitteilung, Konsolidierte Fassung des Regierungserlasses Nr. 373/2022 (29. September), in Kraft seit dem 8. August 2026; Anlage 15.6, Konsolidierte Fassung des Regierungserlasses Nr. 272/2014 (5. November), in Kraft seit dem 8. August 2026;

<sup>141</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

<sup>142</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01, C/2021/2119) (ABl. C 121 vom 9.4.2021, S. 1).

<sup>143</sup> Siehe schriftliche Mitteilung, Seiten 146-150.

diesem Zusammenhang wurde im Juli 2026 eine aktualisierte Fassung der Methodik fertiggestellt, um die Wirksamkeit von Untersuchungen zu Interessenkonflikten sicherzustellen<sup>144</sup>. Darüber hinaus brachte Ungarn vor, dass die Direktion Interne Prüfung und Integrität ihre Tätigkeiten kontinuierlich im Einklang mit ihrem Mandat ausübe und der gestärkte Rahmen für Interessenkonflikte von ihrem Fachwissen profitiere<sup>145</sup>.

- (120) Bei der Bewertung der Funktionsweise der EUTAF wurde der Schluss gezogen, dass mit ihrem Rechtsrahmen und ihrer Funktionsweise die 2022 mit der Abhilfemaßnahme eingegangene Verpflichtung erfüllt wird<sup>146</sup>; zudem bestätigte der Generaldirektor der EUTAF in seinem Schreiben<sup>147</sup>, dass die EUTAF effizient funktioniert und ihr Budget angemessen ist. Der Generaldirektor der EUTAF bestätigte ferner, dass die EUTAF – wie in der Abhilfemaßnahme gefordert – über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, um ihre Unabhängigkeit zu wahren und ihre Aufgaben wahrzunehmen<sup>148</sup>.
- (121) Gemäß der mit dieser Abhilfemaßnahme eingegangenen Verpflichtung führte Ungarn ein System zur Erklärung von Interessenkonflikten für Personal, das an der Entscheidungsfindung in Bezug auf einzelne Projekte beteiligt ist, sowie klare Vorschriften über Interessenkonflikte ein, die für sämtliches an der Vorbereitung, Durchführung, Prüfung und Kontrolle von EU-Unterstützung<sup>149</sup> beteiligtes Personal sowie für die Endempfänger, öffentlichen Auftraggeber, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und beteiligten Beratungsunternehmen gelten. Ungarn brachte ferner vor, dass eine Vereinfachung dieser Rechtsvorschriften geplant sei, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern<sup>150</sup>.
- (122) Im Hinblick auf die Rotation von Personal in sensiblen Positionen muss das Nationale Entwicklungszentrum sowohl die Rotation als auch die Überwachung des Personals in sensiblen Positionen sicherstellen, insbesondere des Personals, das mit Verstößen, Kontrollen und der Risikobewertung befasst ist<sup>151</sup>. Am 2. Juni 2023 wurde eine zentrale Rotationsmethode eingeführt und am 23. Februar 2026 aktualisiert; in dieser Rotationsmethode, die nicht nur für Personal gilt, das mit Verstößen, Kontrollen und der Risikobewertung befasst ist, sondern auch für Stellen, bei denen es zu direktem Kontakt mit Begünstigten kommt oder die von der höheren Führungsebene

---

<sup>144</sup> Anlage 6.0 der schriftlichen Mitteilung, Interessenkonflikte 12. Methodik, 12. Juli 2026.

<sup>145</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 154-156.

<sup>146</sup> Siehe Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 47, und Mitteilung der Kommission, Randnummer 98.

<sup>147</sup> Anlage 6.10 der schriftlichen Mitteilung, Bestätigungsschreiben des Generaldirektors der EUTAF, 1. September 2026; Anlage 6.11 der schriftlichen Mitteilung, Budget 2024 der EUTAF; Anlage 6.13 der schriftlichen Mitteilung, Budget 2025 der EUTAF; Anlage 6.14 der schriftlichen Mitteilung, Budgetentwurf 2025 der EUTAF; Anlage 6.15 der schriftlichen Mitteilung, Budget 2026 der EUTAF; Anlage 6.17 der schriftlichen Mitteilung, Budget 2023 der EUTAF.

<sup>148</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 47.

<sup>149</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 157.

<sup>150</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 158.

<sup>151</sup> Anlage 15.6 der schriftlichen Mitteilung, Konsolidierte Fassung des Regierungserlasses Nr. 272/2014 (5. November), in Kraft seit dem 8. August 2026; Anlage 15.4 der schriftlichen Mitteilung, Konsolidierte Fassung des Regierungserlasses Nr. 256/2021 (18. Mai), in Kraft seit dem 8. August 2026; Anlage 15.1, § 5 Absatz 21 der schriftlichen Mitteilung, Regierungserlass Nr. 373/2022 (30. September), Amtsblatt Nr. 159 von 2022.

anderweitig als sensibel eingestuft wurden, werden die Ziele, der Umfang und die angewandten Verfahren der Rotation festgelegt<sup>152</sup>.

- (123) Um die erste Methode vom 2. Juni 2023 zu verbessern und strengere Aufsichtsregelungen für sensible Positionen zu gewährleisten, veröffentlichte Ungarn am 8. Januar 2026 eine zweite Methode<sup>153</sup>. Die Organisationen legten im Februar 2026 entsprechende Aktionspläne vor und müssen jährlich bis zum 15. Oktober Bericht erstatten<sup>154</sup>.
- (124) Darüber hinaus brachte Ungarn vor, dass es beabsichtige, die beiden zentralen Methoden, in denen die Verfahren für die Rotation und die Überwachung des Personals in sensiblen Positionen festgelegt sind, bei der nächsten Überprüfung, die voraussichtlich Anfang 2027 stattfinden wird, zusammenzuführen<sup>155</sup>. Dieser Ansatz wird zu einem umfassenderen, risikobasierten Überwachungssystem führen, das durch Schulungen, Kanäle für die Meldung von Missständen und Korrekturmaßnahmen ergänzt wird und der Auffassung Ausdruck verleiht, dass die bestehenden Kontrollen bereits einen erheblichen Schutz bieten.
- (125) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission, der Verpflichtungen, denen bereits 2022 nachgekommen wurde, und der jüngsten Änderungen und Entwicklungen der Rechtsvorschriften ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn die mit dieser Abhilfemaßnahme eingegangene Verpflichtung erfüllt hat.

## **2.7. Verringerung des Anteils der aus Unionsmitteln finanzierten Ausschreibungsverfahren mit einem einzigen Angebot**

- (126) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, den Anteil der aus Unionsmitteln finanzierten und im Jahr 2022 abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren mit einem einzigen Angebot bis zum 31. Dezember 2022 auf unter 15 % zu senken, gemessen nach der Methodik des Binnenmarktanzeigers, und an diesem Zielwert auf unbegrenzte Zeit festzuhalten. Für den Fall, dass der Anteil der Ausschreibungsverfahren mit einem einzigen Angebot in einem bestimmten Kalenderjahr 15 % übersteigt oder Ungarn feststellt, dass es diesen Schwellenwert in einem laufenden Jahr ernsthaft zu überschreiten droht, verpflichtete sich Ungarn, innerhalb von vier Monaten zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, um den Anteil der Ausschreibungen mit einem einzigen Angebot wieder unter den Schwellenwert von 15 % zu senken, und die Integritätsbehörde sowie die Kommission davon in Kenntnis zu setzen. Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde festgestellt, dass Ungarn den erforderlichen wichtigen Umsetzungsschritt unternommen hatte; im Durchführungsbeschluss wurden diesbezüglich keine Schwächen oder Mängel festgestellt<sup>156</sup>. Im Beschluss der Kommission zur Neubewertung wurde zur Kenntnis genommen, dass Ungarn berichtet hatte, den Anteil der aus EU-Mitteln finanzierten Ausschreibungsverfahren mit einem einzigen Angebot 2022 auf unter 15 % gesenkt zu haben<sup>157</sup>.

---

<sup>152</sup> Anlage 6.8 der schriftlichen Mitteilung, Methodik für die regelmäßige Rotation von Personal in sensiblen Positionen.

<sup>153</sup> Anlage 6.9 der schriftlichen Mitteilung, Methodik für die regelmäßige und wirksame Überwachung von Personal in sensiblen Positionen.

<sup>154</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 167.

<sup>155</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 167-168.

<sup>156</sup> Siehe Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 48, und Mitteilung der Kommission, Randnummer 100.

<sup>157</sup> Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgrund 19.

(127) In seiner schriftlichen Mitteilung gab Ungarn zu Protokoll, dass das Ziel bislang jedes Jahr erreicht worden sei<sup>158</sup>.

(128) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn die sich aus dieser Abhilfemaßnahme ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

## **2.8. Verringerung des Anteils von staatlich finanzierten Verfahren mit nur einem Bieter**

(129) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen und analog zur im vorstehenden Erwägungsgrund (126) beschriebenen Abhilfemaßnahme verpflichtete sich Ungarn, i) bis zum 31. Dezember 2024 den Anteil der mit nationalen Haushaltsmitteln finanzierten und innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit nur einem einzigen Bieter nach und nach (in drei Schritten) auf unter 15 %, gemessen nach der Methodik des Binnenmarktanzeigers, zu senken, ii) den genannten Zielwert in den darauffolgenden Jahren bedingungslos zu erfüllen und ihn zeitlich unbegrenzt aufrechtzuerhalten und iii) falls der Anteil der Ausschreibungen mit einem einzigen Bieter in einem bestimmten Kalenderjahr 15 % übersteigt, innerhalb von vier Monaten zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, um die Reduzierung der Ausschreibungen mit einem einzigen Bieter zu fördern, damit ihr Anteil wieder unter den Schwellenwert von 15 % sinkt, und die Integritätsbehörde sowie die Kommission davon in Kenntnis zu setzen. Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde diese Abhilfemaßnahme weder analysiert noch bewertet, da sich die Kommission verpflichtet hatte, ihre Umsetzung auf der Grundlage der vierteljährlichen Berichterstattung Ungarns zu überwachen.<sup>159</sup>

(130) In seiner schriftlichen Mitteilung brachte Ungarn vor, dass das Ziel, den Anteil der mit nationalen Haushaltsmitteln finanzierten und innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit nur einem einzigen Bieter auf unter 15 % zu senken, nicht erreicht worden sei. Stattdessen belief sich der Anteil der mit nationalen Haushaltsmitteln finanzierten und innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit nur einem einzigen Bieter im Jahr 2022 auf 31,3 %, im Jahr 2023 auf 28,95 %, im Jahr 2024 auf 22,3 % und im Jahr 2025 auf 22 %<sup>160</sup>.

(131) Im Einklang mit der Abhilfemaßnahme hat Ungarn in den Jahren 2024, 2025 und 2026 zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die zur Verringerung des Anteils der Ausschreibungsverfahren mit nur einem einzigen Bieter unter den Schwellenwert von 15 % beitragen sollten. Insbesondere ergänzte Ungarn zu diesem Zweck den Aktionsplan zur Steigerung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge jährlich durch zusätzliche Maßnahmen<sup>161</sup>. Bislang haben diese Maßnahmen jedoch nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt.

(132) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission stellt der Rat fest, dass die Quote zwar erheblich gesunken ist, das Ziel jedoch nie erreicht wurde. Allerdings hielt Ungarn die Kommission pünktlich über den aktuellen Stand auf dem Laufenden und verabschiedete drei Jahre in Folge Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels beitragen

---

<sup>158</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 172-173.

<sup>159</sup> Siehe Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 27, und Mitteilung der Kommission, Randnummern 104 und 105.

<sup>160</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 175. Die Zielvorgabe für 2022 betrug 32 %, für 2023 lag sie bei 24 %, für 2024 und die Folgejahre 15 %.

<sup>161</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 176-183. Zu den Überarbeitungen des Aktionsplans siehe Abschnitt 2.12.

sollten. Auch wenn die Verpflichtungen im Rahmen der Abhilfemaßnahme nicht als vollständig erfüllt angesehen werden können, sollten sie unter Berücksichtigung ihrer relativen Bedeutung für den Schutz des Unionshaushalts und der anderen zentralen Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie aller anderen neuen Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge bewertet werden.

**2.9. Die Entwicklung eines Meldeinstruments für einzige Angebote zur Überwachung und Meldung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die mit einem einzigen Angebot abgeschlossen wurden**

- (133) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, bis zum 30. September 2022 ein neues Überwachungs- und Meldeinstrument zu entwickeln und auf unbegrenzte Zeit zu pflegen, mit dem der Anteil der aus nationalen Mitteln oder aus Unterstützung durch die Union oder aus beiden finanzierten Vergabeverfahren gemessen werden kann, bei denen nur ein einziges Angebot eingereicht wird. Das für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständige Ministerium wurde beauftragt, auf der Grundlage der mit dem Instrument gesammelten Informationen einen schriftlichen Bericht zu erstellen und ihn jährlich auf der Website des elektronischen Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge (im Folgenden „EPS“) zu veröffentlichen, die der Öffentlichkeit registrierungs- und kostenfrei zugänglich ist. Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde festgestellt, dass das Meldeinstrument für einzige Angebote entwickelt wurde und einsatzbereit ist, wie entsprechend der Abhilfemaßnahme gefordert<sup>162</sup>.
- (134) In seiner schriftlichen Mitteilung brachte Ungarn vor, dass der EUTAF-Prüfbericht vom 26. Juni 2026<sup>163</sup>, der sich auch auf seine früheren Prüfungen stütze, bestätige, dass das Überwachungs- und Meldeinstrument weiterhin voll funktionsfähig und einsatzbereit sei, dass seine Funktionen mit der Methodik des Binnenmarktanzeigers im Einklang stünden und dass die Daten im System genau und vollständig seien. Darüber hinaus legte Ungarn Beweismittel dafür vor, dass die Abteilung für die Überwachung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Nationalen Entwicklungszentrums, über die der Finanzminister seiner Verantwortung für die Vergabe öffentlicher Aufträge nachkommt, die oben genannte Berichterstattungspflicht in jedem Jahr erfüllt hat<sup>164</sup>.
- (135) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn die sich aus dieser Abhilfemaßnahme ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

**2.10. Entwicklung des Elektronischen Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge (EPS) zur Erhöhung der Transparenz**

- (136) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen und um die Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen, verpflichtete sich Ungarn, eine Datenbank einzurichten und auf der EPS-Website zu veröffentlichen, die in strukturierter Form Informationen über alle Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge enthält, einschließlich Unternehmensidentifikationsnummern und der Namen jedes einzelnen Mitglieds der Konsortien und der Unterauftragnehmer. Diese Datenbank ist regelmäßig zu

<sup>162</sup> Siehe Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 49, und Mitteilung der Kommission, Randnummer 106.

<sup>163</sup> Anlage 9.0 der schriftlichen Mitteilung, EUTAF Audit Report on the monitoring and reporting tool for single-bid public procurement procedures, 26. Juni 2026.

<sup>164</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 185-188.

aktualisieren und der Öffentlichkeit so zur Verfügung zu stellen, dass Daten kostenlos eingesehen und heruntergeladen werden können. Der Rat stellte in seinem Durchführungsbeschluss fest, dass die Verpflichtungen im Rahmen der Abhilfemaßnahme erfüllt wurden.<sup>165</sup> In der Mitteilung der Kommission wurde auf weitere Entwicklungen hingewiesen, die eine längere Umsetzungsfrist erfordern<sup>166</sup>.

- (137) In seiner schriftlichen Mitteilung legte Ungarn Beweismittel dafür vor, dass das EPS weiterhin voll funktionsfähig ist und dass die Datenbank auf dem neuesten Stand, herunterladbar, maschinenlesbar und für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist<sup>167</sup>.
- (138) Neben der Umsetzung der in Abschnitt 2.19 beschriebenen Verpflichtungen wurde mit den durch das Omnibus-Gesetz eingeführten Änderungen das Konzept des „transparenten Wirtschaftsteilnehmers“ eingeführt, um sicherzustellen, dass der wirtschaftliche Eigentümer und die Eigentumsstruktur der Bieter bei allen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge offengelegt werden, auch im Falle komplexer Eigentumsstrukturen. Diese Informationen werden auch im EPS angezeigt.
- (139) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn das EPS im Einklang mit den eingegangenen Verpflichtungen gepflegt und weitere Verbesserungen zur Erhöhung der Transparenz vorgenommen hat.

#### **2.11. Die Entwicklung eines Rahmens für die Leistungsmessung zur Bewertung der Effizienz und Kostenwirksamkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge**

- (140) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, einen Rahmen für die Leistungsmessung zu entwickeln, um die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu bewerten, der bis zum 30. November 2022 einsatzbereit sein musste. Ferner hat sich Ungarn verpflichtet, die regelmäßige Anwendung des Rahmens für die Leistungsmessung und die Veröffentlichung der Ergebnisse für einen unbegrenzten Zeitraum bedingungslos beizubehalten.<sup>168</sup> Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde festgestellt, dass Ungarn seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Abhilfemaßnahme erfüllt hat<sup>169</sup>.
- (141) In seiner schriftlichen Mitteilung bestätigte Ungarn, dass der Rahmen für die Leistungsmessung weiterhin in Kraft ist und Anwendung findet<sup>170</sup>. Eine Arbeitsgruppe, der unabhängige Sachverständige und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen angehören, war umfassend an der Entwicklung des Rahmens beteiligt und nimmt nach wie vor eine aktive Rolle bei der Vorbereitung der jährlichen Analysen ein<sup>171</sup>. Darüber hinaus legte Ungarn Beweismittel dafür vor, dass die Berichte über die Ergebnisse des ungarischen Rahmens für die Leistungsmessung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge seit 2023 jedes Jahr auf der EPS-Website veröffentlicht wurden<sup>172</sup>.

<sup>165</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 50.

<sup>166</sup> Randnummer 114 der Mitteilung der Kommission.

<sup>167</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 189-193. Anlage 10.1 der schriftlichen Mitteilung, Bestätigungsvermerk EPS vom 28. August 2026 und Anlage 10.2 der schriftlichen Mitteilung, Validierung der EPS-Suchfunktion vom 28. August 2026. Siehe folgenden Link: <https://ekr.gov.hu/portal/kozbeszerzes/eredmeny-tajekoztato-hirdetmenyek>.

<sup>168</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 51, und Mitteilung der Kommission, Randnummer 115.

<sup>169</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 51.

<sup>170</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 194-203.

<sup>171</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 195-197.

<sup>172</sup> Bericht für das Jahr 2022: <https://ekr.gov.hu/cms/hirek/a-kozbeszerzesek-hatekonysagat-es-koltseghatekonysagat-ertekelo-teljesitmenymeresi-keretrendszer-eredmenyei-2023>.

(142) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn die sich aus dieser Abhilfemaßnahme ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

## 2.12. **Annahme eines Aktionsplans zur Steigerung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

(143) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, bis zum 31. März 2023 einen umfassenden Aktionsplan (im Folgenden „Aktionsplan“) anzunehmen, der darauf abzielt, den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern, und der jährlich überprüft wird, sodass Änderungen an bestehenden Maßnahmen vorgenommen oder neue Maßnahmen eingeführt werden können. Der Aktionsplan, seine Überprüfung und der jährliche Stand der Umsetzung seiner Maßnahmen werden unverzüglich öffentlich zugänglich gemacht. Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde diese Abhilfemaßnahme weder analysiert noch bewertet, da sich die Kommission verpflichtet hatte, ihre Umsetzung auf der Grundlage der vierteljährlichen Berichterstattung Ungarns zu überwachen<sup>173</sup>.

(144) Am 31. März 2023 nahm Ungarn den Aktionsplan an, der 14 Maßnahmen zur Steigerung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge umfasste<sup>174</sup>. Im Beschluss der Kommission zur Neubewertung vertrat die Kommission die Auffassung, dass die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen geeignet erscheinen, viele der in der Vergangenheit angegangenen Mängel zu beheben und bei ordnungsgemäßer Umsetzung wahrscheinlich die Transparenz, die Datenqualität und den Zugang zu Informationen zu verbessern. Dennoch stellte die Kommission fest, dass Ungarn entsprechend seiner Verpflichtung im Rahmen der Abhilfemaßnahme dafür sorgen sollte, dass die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans wirksam überwacht werden. Dies würde durch die Festlegung spezifischer und messbarer jährlicher Ziele und die Zuweisung relevanter Indikatoren zu jeder Maßnahme erreicht<sup>175</sup>.

(145) Mit seiner schriftlichen Mitteilung legte Ungarn Beweismittel für bislang drei jährliche Überarbeitungen des Aktionsplans vor<sup>176</sup>. Zum Zeitpunkt der Übermittlung der schriftlichen Mitteilung meldete Ungarn die vollständige Umsetzung von 28 Maßnahmen, wobei 11 Maßnahmen noch im Gange waren und eine Maßnahme abgeschlossen war, ohne dass das Ziel erreicht wurde<sup>177</sup>. Die letzte jährliche Überarbeitung des Aktionsplans wurde am 23. März 2026 angenommen und ergänzte

---

Bericht für das Jahr 2023: <https://ekr.gov.hu/cms/hirek/a-kozbeszerzesek-hatekonysagat-es-koltseghatekonysagat-ertekelo-teljesitmenymeresi-keretrendszer-eredmenyei-2024>.

Bericht für das Jahr 2024: <https://ekr.gov.hu/cms/hirek/a-kozbeszerzesek-hatekonysagat-es-koltseghatekonysagat-ertekelo-teljesitmenymeresi-keretrendszer-eredmenyei-2025>.

Bericht für das Jahr 2025: <https://ekr.gov.hu/cms/szakmai-anyagok/teljesitmenymeresi-keretrendszer/2025/a-kozbeszerzesek-hatekonysagat-es-koltseghatekonysagat-ertekelo-teljesitmenymeresi-keretrendszer-eredmenyei-2025>.

<sup>173</sup> Siehe Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 27, und Mitteilung der Kommission, Randnummern 122 und 123.

<sup>174</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 204; Anlage 8.0 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1118/2023, Amtsblatt Nr. 47 von 2023.

<sup>175</sup> Erwägungsgründe 27-29 des Beschlusses der Kommission zur Neubewertung.

<sup>176</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 204-206. Für das Jahr 2024: Anlage 8.1 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1082/2024, Amtsblatt Nr. 38 von 2024; Anlage 8.2 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1086/2025, Amtsblatt Nr. 35 von 2025. Anlage 8.3 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1106/2026, Amtsblatt Nr. 31 von 2026.

<sup>177</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 206.

den Aktionsplan um fünf zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>178</sup>.

- (146) Der überarbeitete Aktionsplan scheint relevante und sinnvolle Aktualisierungen zu enthalten, die zeigen, dass die Lage vor Ort, einschließlich der sektorspezifischen Bedingungen, fundiert bewertet wurde. Diese Aktualisierungen sollen die festgestellten Mängel beheben und bestätigen, dass die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans wirksam überwacht werden.
- (147) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn seine Verpflichtungen in Bezug auf die Aufstellung, die jährliche Überprüfung und die Umsetzung des Aktionsplans nach wie vor erfüllt hat.

#### 2.13. **Schulungen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge**

- (148) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, mindestens 2 200 Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) kostenlose Schulungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge anzubieten, um ihnen die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern. Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde diese Abhilfemaßnahme weder analysiert noch bewertet, da sich die Kommission verpflichtet hatte, ihre Umsetzung auf der Grundlage der vierteljährlichen Berichterstattung Ungarns zu überwachen<sup>179</sup>.
- (149) Die erste verbindliche Frist war der 31. März 2024, bis zu dem die Regierung 1 000 KMU hätte schulen müssen. Die Regierung verpflichtete sich ferner, bis zum 30. Juni 2026 mindestens 1 200 weitere KMU zu schulen. Ungarn verpflichtete sich darüber hinaus, die Effizienz und den Mehrwert des Programms zu überwachen und zu bewerten und einen Follow-up-Mechanismus einzurichten, um Rückmeldungen von den Teilnehmern einzuholen. Die Ergebnisse des Follow-up-Mechanismus sollten in die bis zum 31. Juli 2026 zu treffende Entscheidung einfließen, ob das Schulungsprogramm fortgesetzt werden soll und ob Änderungen daran erforderlich sind.
- (150) In ihrem Beschluss zur Neubewertung vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Umsetzung dieser Abhilfemaßnahme in planmäßigem Tempo voranschreitet<sup>180</sup>.
- (151) In seiner schriftlichen Mitteilung brachte Ungarn vor, dass das Schulungsprogramm am 30. Juni 2023 begonnen habe<sup>181</sup>. Die erste Frist wurde zwar nicht eingehalten – bis zum 31. März 2024 hatten nur 268 KMU erfolgreich Schulungen absolviert –, aber bis zum 30. September 2024 wurden 1 342 KMU geschult, und bis zum 31. März 2026

---

<sup>178</sup> Der Aktionsplan wurde um folgende neue Maßnahmen ergänzt: i) Prüfung der öffentlichen Auftraggeber, die in mehreren Jahren am stärksten von Vergabeverfahren mit einem einzigen Angebot betroffen waren, ii) Unterstützung der Praxis vorheriger Marktanalysen, iii) Verbesserung der Kenntnisse in Bezug auf die Klagebefugnisse vor den Prüfinstanzen, iv) Ausarbeitung eines neuen Konzepts für die Schulung der Bieter, v) Überprüfung und Ergänzung der Leitlinien für die Erkennung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Siehe schriftliche Mitteilung, Seiten 182-183.

<sup>179</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 27, und Mitteilung der Kommission, Randnummern 124 und 125.

<sup>180</sup> Erwägungsgründe 30-33 des Beschlusses der Kommission zur Neubewertung.

<sup>181</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 207.

hatten mehr als 2 500 KMU an Schulungen im Rahmen des Programms teilgenommen<sup>182</sup>.

(152) Ungarn holte umfangreiche Rückmeldungen der Teilnehmer ein und bewertete die Effizienz und den Mehrwert des Programms. Auf dieser Grundlage beschloss Ungarn, das Programm in Zukunft mit einigen Änderungen und Verbesserungen, bei denen die im Durchführungszeitraum gesammelten Informationen berücksichtigt werden sollen, fortzusetzen<sup>183</sup>.

(153) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission stellt der Rat fest, dass das erste Zwischenziel für geschulte Unternehmen erst nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin erreicht, das endgültige Ziel jedoch erfüllt wurde. Der Rat begrüßt das unverminderte Engagement Ungarns, Schulungsmöglichkeiten anzubieten, um den Wettbewerb, insbesondere durch die Beteiligung von KMU, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

**2.14. Einführung einer Unterstützungsregelung zum Ausgleich der Kosten, die Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen entstehen**

(154) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, bis zum 31. März 2023 eine Unterstützungsregelung zu entwickeln und einzuführen, die eine pauschale Entschädigung – auf der Grundlage objektiver, nichtdiskriminierender und transparenter Auswahlkriterien – für mindestens 1 800 förderfähige KMU bis zum 30. Juni 2026 für die Kosten vorsieht, die diesen durch die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge entstehen, um ihnen die Teilnahme an solchen Verfahren zu erleichtern und Zutrittsschranken abzubauen.

(155) Ungarn verpflichtete sich ferner, die Unterstützungsregelung bis zum 30. September 2024 einer Halbeitevaluierung und zum Auslaufen der Regelung bis zum 31. Juli 2026 einer Abschlussevaluierung zu unterziehen, wobei auch der Mehrwert und die Wirksamkeit des Programms sowie die betroffenen Sektoren beleuchtet werden. Im Durchführungsbeschluss des Rates wurde diese Abhilfemaßnahme weder analysiert noch bewertet, da sich die Kommission verpflichtet hatte, ihre Umsetzung auf der Grundlage der vierteljährlichen Berichterstattung Ungarns zu überwachen<sup>184</sup>.

(156) In ihrem Beschluss zur Neubewertung wies die Kommission auf Mängel bei der Ausgestaltung der Unterstützungsregelung hin, die die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Abhilfemaßnahme gefährden<sup>185</sup>.

(157) In seiner schriftlichen Mitteilung brachte Ungarn vor, dass bis zum Ende des Programmplanungszeitraums nur 1 477 Teilnehmer Unterstützung erhalten hätten<sup>186</sup>. Nach Gesprächen mit der Kommission wurde die ursprüngliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen (vom 31. März 2023) am 11. Januar 2024 geändert, um den Schwerpunkt stärker auf Kleinst- und Kleinunternehmen zu legen. Am 20. Dezember 2024 wurde eine weitere Änderung vorgenommen, um Bedenken

---

<sup>182</sup> Anlage 13.1 der schriftlichen Mitteilung, KMU mit abgeschlossener Schulung.

<sup>183</sup> Dieser Beschluss wurde wenige Wochen nach dem in der Abhilfemaßnahme ursprünglich vorgesehenen Datum (31. Juli 2026) angenommen; siehe Anlage 13.4 der schriftlichen Mitteilung, Regierungsbeschluss Nr. 1270/2026, Amtsblatt Nr. 118 von 2026.

<sup>184</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 27, und Mitteilung der Kommission, Randnummern 126 und 127.

<sup>185</sup> Erwägungsgründe 34-36 des Beschlusses der Kommission zur Neubewertung.

<sup>186</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 212-213.

hinsichtlich Betrugsvorwürfen in den Medien Rechnung zu tragen<sup>187</sup>. Die Halbzeitevaluierung wurde mit erheblicher Verzögerung durchgeführt und stützte sich nur auf eine kleine Stichprobe ausgefüllter Fragebögen von Teilnehmern<sup>188</sup>, wodurch ihre Verwendung für die zweite Phase des Programms eingeschränkt wurde. Für die abschließende Evaluierung, die sich leicht verzögerte, wurden keine weiteren Rückmeldungen von den Teilnehmern eingeholt, sodass ein Zeitraum von elf Monaten nicht abgedeckt ist<sup>189</sup>.

- (158) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission stellt der Rat fest, dass die Verpflichtungen in Bezug auf diese Abhilfemaßnahme nicht als vollständig erfüllt angesehen werden können. Somit sollte diese Abhilfemaßnahme ebenso wie die anderen zentralen Abhilfemaßnahmen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie etwaige neue diesbezügliche Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung ihrer relativen Bedeutung für den Schutz des Unionshaushalts bewertet werden.

## 2.15. Anwendung von Arachne, dem Risikobewertungsinstrument der Kommission

- (159) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, Verfahren für die systematische und erweiterte Nutzung aller Funktionen des gemeinsamen Instruments für die Datenauswertung und Risikobewertung („Arachne“, inzwischen „Arachne+“) anzuwenden, das die Kommission den Mitgliedstaaten für jegliche Unionsunterstützung für alle Programmplanungszeiträume zur Verfügung stellt, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption, Doppelfinanzierung und andere Unregelmäßigkeiten wirksam zu verhindern und aufzudecken. Allen einschlägigen Rechnungsprüfungs- und Kontrolleinrichtungen musste ebenfalls uneingeschränkter Zugang zu den in das Instrument hochgeladenen Datensätzen gewährt werden<sup>190</sup>.
- (160) Während der Rat die Verpflichtungen in Bezug auf diese Maßnahme seinerzeit in seinem Durchführungsbeschluss als erfüllt ansah<sup>191</sup>, stellte die Kommission in ihrem Beschluss zur Neubewertung fest, dass anscheinend nicht alle Daten zu allen Unionsmitteln hochgeladen worden waren, und wies auf Mängel bei der praktischen Nutzung von Arachne hin<sup>192</sup>.
- (161) In seiner schriftlichen Mitteilung brachte Ungarn vor, dass durch Änderungen des Rechtsrahmens<sup>193</sup> verbindlich vorgeschrieben wurde, dass i) die Behörden alle zwei Monate sämtliche Daten für Datenfelder, die in den geltenden EU-Verordnungen festgelegt sind, fristgerecht in Arachne+ hochladen (auch für die gemeinsame Agrarpolitik [im Folgenden „GAP“]), ii) alle Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfstellen Arachne+ in großem Umfang nutzen (d. h. dass sie zusätzliche Kontrollen durchführen, wenn Arachne+ ein Risiko signalisiert, und dass sie in ihren Entscheidungsverfahren an die Risikosignale von Arachne+ gebunden sind) und iii) dass sie sicherstellen, dass die jeweiligen Prüfstellen in Ungarn und die zuständigen

<sup>187</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 210-211.

<sup>188</sup> Schriftliche Mitteilung, S. 211 und Anlage 14.1 der schriftlichen Mitteilung, Zwischenanalyse der Unterstützungsregelung, 19. Februar 2026. Die Halbzeitevaluierung stützte sich unter anderem auf die bis zum 30. Juni 2025 von 103 Befragten ausgefüllten Fragebögen.

<sup>189</sup> Schriftliche Mitteilung, S. 212 und Anlage 14.2 der schriftlichen Mitteilung, Abschließende Evaluierung der Unterstützungsregelung, 25. August 2026.

<sup>190</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 52, und Mitteilung der Kommission, Randnummer 128.

<sup>191</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 53.

<sup>192</sup> Beschluss der Kommission zur Neubewertung, Erwägungsgrund 20.

<sup>193</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 214-221.

Dienststellen und Kontrollstellen der Kommission uneingeschränkter Zugang zu den Funktionen von Arachne+ haben.

- (162) Ungarn räumte ein, dass GAP-Daten nicht vollständig, fristgerecht oder regelmäßig hochgeladen wurden, und legte einen Aktionsplan vor, in dem die Aufgaben, zuständigen Parteien, Fristen, erforderlichen Ressourcen, Erfolgskriterien sowie die Methodik und der Zeitplan für die Überwachung des Hochladens von GAP-Daten und der Nutzung des Instruments durch die zuständigen Behörden und Stellen festgelegt und beschrieben sind<sup>194</sup>, wobei die letzten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 umzusetzen sind<sup>195</sup>. In seiner schriftlichen Mitteilung gab Ungarn an, dass es außerhalb des Rahmens des Verfahrens gemäß der Konditionalitätsverordnung bis Ende 2026 weitere aktuelle Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans bereitstellen werde<sup>196</sup>.
- (163) Im Einklang mit der ursprünglichen Verpflichtung im Rahmen dieser Abhilfemaßnahme legte die EUTAF für die Unionsunterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 (mit Ausnahme des Ziels der Europäischen territorialen Zusammenarbeit) und der Aufbau- und Resilienzfazilität am 31. August 2026 einen Prüfbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über die Angemessenheit der Verfahren vor, mit denen sichergestellt wird, dass alle zwei Monate ein vollständiger Satz von Informationen in Arachne+ hochgeladen wird, dass die Daten tatsächlich vollständig hochgeladen werden und dass die nationalen Behörden Vorkehrungen getroffen haben, um die systematische Weiterverfolgung der von Arachne+ generierten Risikobewertung zu gewährleisten<sup>197</sup>.
- (164) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission stellt der Rat fest, dass zwar die Daten für finanzielle Unterstützung durch die Union in einigen Fällen noch in das Instrument hochzuladen sind und die praktischen Vorkehrungen dafür, dass sämtliche Daten für die Datenfelder, die in den geltenden EU-Verordnungen für Arachne+ festgelegt sind, hochgeladen und in vollem Umfang wirksam für GAP-Unterstützung genutzt werden, erst Ende 2026 abgeschlossen sein werden, Ungarn aber die erforderlichen Änderungen an Rechtsakten vorgenommen und sich verpflichtet hat, die noch bestehenden Mängel durch einen Aktionsplan rasch und ernsthaft anzugehen. Auch wenn die Verpflichtungen in Bezug auf die Abhilfemaßnahme nicht als vollständig erfüllt angesehen werden können, sollte die Maßnahme unter Berücksichtigung aller anderen Abhilfemaßnahmen bewertet werden.

## **2.16. Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung**

- (165) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu

---

<sup>194</sup> Der Aktionsplan wurde in Form eines Regierungsbeschlusses angenommen. Siehe Anlage 15.7 der schriftlichen Mitteilung, Regierungserlass [Beschluss] Nr. 1259/2026 (14. August), Amtsblatt Nr. 113 von 2026.

<sup>195</sup> Schriftliche Mitteilung, Seite 223.

<sup>196</sup> Siehe Anlage 15.6 der schriftlichen Mitteilung, Konsolidierte Fassung des Regierungserlasses Nr. 272/2014 (5. November), in Kraft seit dem 8. August 2026; Anlage 15.4 der schriftlichen Mitteilung, Konsolidierte Fassung des Regierungserlasses Nr. 256/2021 (18. Mai), in Kraft seit dem 8. August 2026; Siehe Anlage 15.1 der schriftlichen Mitteilung, Regierungserlass Nr. 373/2022 (30. September), Amtsblatt Nr. 159 von 2022.

<sup>197</sup> Schriftliche Mitteilung, S. 222 und Anlage 15.11 der schriftlichen Mitteilung, EUTAF-Bericht über die Arachne-Bewertung. Die Prüfung erstreckte sich auf die folgenden Programme und Instrumente: DIMOP Plus, EFOP Plus, GINOP Plus, IKOP Plus, KEHOP Plus, MAHOP Plus, TOP Plus, VOP Plus, BBA Plus, HAVE Plus, MMIA Plus sowie die Aufbau- und Resilienzfazilität.

verstärken, indem es eine zuständige nationale Behörde benennt, die das OLAF bei der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen unterstützt, wenn ein von diesen Kontrollen betroffener Wirtschaftsteilnehmer die Zusammenarbeit verweigert. Ungarn verpflichtete sich ferner, eine abschreckende finanzielle Sanktion einzuführen, die zu verhängen ist, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer sich weigert, mit dem OLAF für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen und -Überprüfungen des OLAF zusammenzuarbeiten. Der Rat stellte in seinem Durchführungsbeschluss fest, dass Ungarn seine Verpflichtungen in Bezug auf diese Abhilfemaßnahme erfüllt hat<sup>198</sup>.

(166) In seiner schriftlichen Mitteilung brachte Ungarn vor, dass die Verpflichtungen in Bezug auf diese Abhilfemaßnahme weiterhin als erfüllt betrachtet werden sollten, da keine weiteren Schwachstellen oder Mängel festgestellt worden seien: Die nationale Steuer- und Zollverwaltung ist nach wie vor die zuständige nationale Behörde, die das OLAF bei der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen in Ungarn unterstützt, wobei die Vorschriften es dem OLAF ermöglichen, seine Vor-Ort-Kontrollen und verschiedene Arten von Kontrollen wirksam durchzuführen; insbesondere wird die Durchsetzung von Befugnissen gewährleistet, wie der Mitnahme an Ort und Stelle, der Anforderung von Informationen, der Identitätskontrolle und der Erlaubnis zum Betreten eines Ortes, um Beweismittel zu sichern. Bereits 2022 hatte Ungarn eine abschreckende finanzielle Sanktion für den Fall eingeführt, dass ein Wirtschaftsteilnehmer sich weigert, für die Zwecke der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort mit dem OLAF zusammenzuarbeiten<sup>199</sup>.

(167) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn die Verpflichtungen in Bezug auf diese Abhilfemaßnahme erfüllt hat.

## **2.17. Die Annahme eines Gesetzes zur Gewährleistung von mehr Transparenz bei öffentlichen Ausgaben**

(168) Als Teil der 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verpflichtete sich Ungarn, bis zum 31. Oktober 2022 ein Gesetz anzunehmen, das mehr Transparenz bei öffentlichen Ausgaben gewährleistet, indem alle öffentlichen Stellen verpflichtet werden, proaktiv eine Reihe vorab festgelegter Informationen über die Verwendung öffentlicher Mittel in einem zentralen Register zu veröffentlichen<sup>200</sup>, das kostenlos zugänglich ist.

(169) In dem Durchführungsbeschluss des Rates wurde festgestellt, dass Ungarn die einschlägigen wichtigen Umsetzungsschritte unternommen hat, auch wenn sich die Umsetzung verzögert. Der Rechtsrahmen weist jedoch nach wie vor eine Schwachstelle auf, die seine Wirksamkeit beeinträchtigt, nämlich das Fehlen einer Verpflichtung für alle öffentlichen Auftraggeber, Informationen zu veröffentlichen, wenn der in das zentrale Register hochzuladende Mindestdatensatz keine Daten über die „zuständige Stelle“ für öffentliche Ausgaben, den öffentlichen Auftraggeber oder die Dienstleister, Lieferanten und Kapazitätsanbieter enthält<sup>201</sup>.

(170) In seiner schriftlichen Mitteilung erläuterte Ungarn, dass mit den Gesetzesänderungen die beiden im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellten Schwachstellen behoben worden seien, nämlich i) der persönliche Anwendungsbereich der

<sup>198</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 53.

<sup>199</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 225-227.

<sup>200</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgrund 54.

<sup>201</sup> Ebd.

Einrichtungen, die Daten auf der Plattform des zentralen Informationsregisters für öffentliche Daten veröffentlichen, und ii) die verfügbaren Mindestdatensätze.<sup>202</sup>

- (171) Erstens wurde mit § 37/C Absatz 1 des Gesetzes CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit (im Folgenden „Gesetz über die Informationsfreiheit“) in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung der persönliche Anwendungsbereich für die Veröffentlichung in großem Umfang auf Einrichtungen ausgeweitet, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (mindestens juristische Personen, die im Treasury-Register eingetragen sind, öffentliche Wirtschaftsteilnehmer und von ihnen gegründete Stiftungen; vom Staat gegründete Vermögensverwaltungsstiftungen, Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen gegründete oder unterhaltene juristische Personen, das Forschungsnetz HUN-REN).
- (172) Zweitens wurden mit § 37/C Absatz 3 des Gesetzes über die Informationsfreiheit in der durch das Omnibus-Gesetz geänderten Fassung die Kategorien von Daten, die auf der Plattform des zentralen Informationsregisters für öffentliche Daten veröffentlicht werden sollen, entsprechend den ursprünglichen Verpflichtungen erweitert.
- (173) Im Einklang mit der Verpflichtung, dass Datensätze im zentralen Register in einem offenen, interoperablen und maschinenlesbaren Format veröffentlicht werden sollen, das Massen-Downloads sowie das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten ermöglicht<sup>203</sup>, wurde § 37/C Absatz 1 des Gesetzes über die Informationsfreiheit durch § 27 Absatz 1 des Omnibus-Gesetzes geändert; diese Änderung trat am 26. August 2026 in Kraft. Am 31. August 2026 schloss Ungarn auch die Entwicklung der Funktionen des Registers ab<sup>204</sup>.
- (174) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat daher der Auffassung, dass Ungarn die sich aus dieser Abhilfemaßnahme ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

## 2.18. **Beteiligung an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA**

- (175) Zusätzlich zur Berichterstattung über die Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen verwies Ungarn in seiner schriftlichen Mitteilung an die Kommission vom 29. Mai 2026 auf seine Absicht, sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA zu beteiligen. Ungarn beantragte die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/1939 in Ungarn in Bezug auf Straftaten, die in die Zuständigkeit der EUStA fallen und vor dem Beitritt Ungarns zur Verstärkten Zusammenarbeit am oder nach dem 1. Juni 2021, dem Tag, an dem die EUStA ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernahm, begangen wurden.
- (176) Mit ihrem Beschluss (EU) 2026/1701 vom 10. Juli 2026 bestätigte die Kommission die Beteiligung Ungarns an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA und dass die Verordnung (EU) 2017/1939 in Ungarn in Bezug auf alle in die Zuständigkeit der EUStA fallenden Straftaten, die nach dem 1. Juni 2021 begangen wurden, gilt<sup>205</sup>.

<sup>202</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 228-246. Anlage 17.2 der schriftlichen Mitteilung, Regierungserlass Nr. 128/2026 (25. August), Amtsblatt Nr. 117 von 2026.

<sup>203</sup> § 33 Absatz 1 und § 37 Buchstabe c des Gesetzes über die Informationsfreiheit in der durch § 27 Absatz 1 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung.

<sup>204</sup> Das Register ist abrufbar unter <https://kif.gov.hu/>.

<sup>205</sup> Beschluss (EU) 2026/1701 der Kommission vom 10. Juli 2026 zur Bestätigung der Beteiligung Ungarns an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl.

- (177) In seiner schriftlichen Mitteilung brachte Ungarn vor, dass sein kürzlicher Beitritt zur EUStA in Verbindung mit der in Abschnitt 2.5 beschriebenen Abhilfemaßnahme zur Änderung des Verfahrens bei besonderen Straftaten erheblich dazu beitrage, die im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellten Mängel in Bezug auf die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu beheben, insbesondere im Hinblick auf die wirksame Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsdelikten und Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sowie auf die Notwendigkeit, die Korruptionsbekämpfung zu verstärken<sup>206</sup>. Die Beteiligung an der EUStA sollte als zusätzliche Abhilfemaßnahme betrachtet werden, die ergriffen wird, um die im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellten Mängel als Querschnittsaufgabe zu beheben. Ungarn schafft derzeit den nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmen für seine Beteiligung an der EUStA.
- (178) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass die Beteiligung an der EUStA eine zentrale Abhilfemaßnahme darstellt, die die Wirksamkeit der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union in Ungarn weiter stärkt und somit horizontal zum Schutz des Haushalts der Union beiträgt.

## 2.19. **Stärkung von Integrität, Transparenz und Wettbewerb auf dem Markt für öffentliche Aufträge**

- (179) Zusätzlich zur Berichterstattung über die Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die im Jahr 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen meldete Ungarn mit seiner schriftlichen Mitteilung die Annahme mehrerer Änderungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge, um i) den Wettbewerb zu erhöhen und die Transparenzverfahren zu verbessern und ii) Risiken von Korruption und Interessenkonflikten im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge anzugehen<sup>207</sup>.
- (180) Gemäß den Änderungen sind die öffentlichen Auftraggeber nun verpflichtet, jährlich Daten über die Auftragsausführung zu veröffentlichen, die Auftragsunterlagen zusammen mit der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens so zur Verfügung zu stellen, dass keine vorherige Registrierung im EPS erforderlich ist<sup>208</sup>, und im Falle von Konzessionen die Ergebnisse der vorläufigen Marktuntersuchung, die Berechnungen in Bezug auf die Rendite der Investition des Konzessionsnehmers und die zur Wahrung des Wettbewerbs getroffenen Maßnahmen schriftlich festzuhalten und zu veröffentlichen<sup>209</sup>.
- (181) Zu den neuen Regulierungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention gehören der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern von Vergabeverfahren, die nicht als „transparente Wirtschaftsteilnehmer“ im Sinne von § 3 Nummer 10a des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch § 78 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung gelten<sup>210</sup>, die ausdrückliche Möglichkeit für öffentliche

---

L, 2026/1701, 13.7.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1701/oj>). Siehe Anlage 18.3 der schriftlichen Mitteilung, Regierungserlass Nr. 1142/2026 (14. Mai), Amtsblatt Nr. 47 von 2026.

<sup>206</sup> Durchführungsbeschluss des Rates, Erwägungsgründe 44-46.

<sup>207</sup> §§ 78 bis 97 und § 181 des Omnibus-Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

<sup>208</sup> § 39 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch § 81 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung.

<sup>209</sup> § 120 Absatz 4 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch § 85 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung.

<sup>210</sup> Siehe auch § 62 Absatz 1 Buchstabe k Unterabschnitt kb des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch § 83 des Omnibus-Gesetzes geänderten Fassung, wonach ein

Auftraggeber, Auflagen zur Korruptionsbekämpfung in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen festzulegen<sup>211</sup>, und die obligatorische Aufnahme einer Vertragsklausel, die den erfolgreichen Bieter zur Zusammenarbeit bei der Minderung des Risikos von Korruptionsdelikten verpflichtet<sup>212</sup>.

- (182) Nach den geänderten Vorschriften über Interessenkonflikte wird angenommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn eine Person, die im Namen eines öffentlichen Auftraggebers handelt, wirtschaftlicher Eigentümer eines am Verfahren teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmers ist, und Angehörige hochrangiger Beamter im Sinne des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge werden als in einem Interessenkonflikt befindlich betrachtet<sup>213</sup>.
- (183) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission erachtet der Rat die Änderungen des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge als positive Maßnahmen, um für mehr Transparenz und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Ungarn zu sorgen und den allgemeinen Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung in Ungarn weiter zu stärken.

## 2.20. **Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und zur Klärung der Verwendung öffentlicher Subventionen**

- (184) Zusätzlich zur Berichterstattung über die Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die im Jahr 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen meldete Ungarn mit seiner schriftlichen Mitteilung die Annahme neuer Vorschriften, die dazu dienen, den Schutz der finanziellen Interessen der Union und des EU-Haushalts weiter zu stärken, indem die Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer gewährleistet und die Verwendung öffentlicher Mittel klargestellt wird<sup>214</sup>.
- (185) In diesem Zusammenhang wurden mit dem Omnibus-Gesetz mehrere Bestimmungen in anderen Rechtsakten geändert, um i) die Bestimmung des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers zu überarbeiten, um spezifische Bestimmungen über private Investmentfonds aufzunehmen, die verpflichtet sind, ihren wirtschaftlichen Eigentümer im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1624 mitzuteilen<sup>215</sup>; ii) Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen aufzunehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer haben, wobei insbesondere Organisationen der Zivilgesellschaft kraft Gesetzes ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen

---

Wirtschaftsteilnehmer, der „nicht als transparenter Wirtschaftsteilnehmer gilt“, nicht an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen darf.

<sup>211</sup> § 132 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch § 87 des Omnibus- Gesetzes geänderten Fassung.

<sup>212</sup> § 136 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch § 88 des Omnibus- Gesetzes geänderten Fassung.

<sup>213</sup> § 25 Absatz 5 Buchstabe b und § 25 Absatz 6 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch § 80 des Omnibus- Gesetzes geänderten Fassung.

<sup>214</sup> Schriftliche Mitteilung, Seiten 271-273. Anlage 20.1 der schriftlichen Mitteilung: Konsolidierte Fassung des Gesetzes XLIII von 2021 über die Registrierung wirtschaftlicher Eigentümer, in Kraft seit dem 31. Juli 2026.

<sup>215</sup> Mit § 101 Absätze 2 bis 3 des Omnibus-Gesetzes wurden § 3 Absatz 38 Buchstabe g und § 48 des Gesetzes LIII von 2017 über die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geändert. Siehe auch § 1 Absatz 1 Nummer 30 und § 1 Absatz 2 des Gesetzes XLIII von 2021 über die Einrichtung und den Betrieb des Datenmelderahmens im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten von Finanz- und anderen Dienstleistern.

Eigentümer haben<sup>216</sup>; ii) sicherzustellen, dass die für die Verwaltung und Kontrolle der Unionsunterstützung in Ungarn zuständigen Stellen die Möglichkeit haben, für den Zeitraum ab spätestens dem 1. Februar 2020 Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Private-Equity-Fonds einzuholen und diese zu überprüfen<sup>217</sup>; iv) den Anwendungsbereich dieser Vorschriften auszuweiten und zu präzisieren, inwieweit sie auf öffentliche Bedienstete und Einrichtungen anwendbar sind<sup>218</sup>.

- (186) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass diese Abhilfemaßnahme die Transparenz und den Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung in Bezug auf die Verwendung von Unionsmitteln in Ungarn weiter stärkt.

### 3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (187) In Anbetracht der vorstehenden Elemente und der Analyse sowie auf der Grundlage der Bewertung der Kommission ist der Rat der Auffassung, dass Ungarn eine Reihe von Schritten unternommen hat, um die Verpflichtungen in Bezug auf die 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen zu erfüllen und die erheblichen Schwächen, Risiken und Mängel zu beheben, die bei einer Reihe von Abhilfemaßnahmen noch bestanden.
- (188) Für diejenigen Abhilfemaßnahmen, die horizontaler, struktureller und systemischer Natur und von zentraler Bedeutung für die Behebung der systemischen Verstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen und die Korruptionsbekämpfung sind (siehe Abschnitte 2.2, 2.4 und 2.5), legte Ungarn Beweismittel vor, um die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen nachzuweisen.
- (189) Ungarn hat zudem neue Abhilfemaßnahmen angenommen, denen aufgrund ihrer übergreifenden Auswirkungen auf die Bereiche, in denen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde, und die damit verbundenen gefährdeten Unionsmittel eine ähnlich zentrale Bedeutung zukommt. Insbesondere die Beteiligung Ungarns an der EUSTa verbessert die wirksame Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union und trägt somit bereichsübergreifend zum Schutz des Haushalts der Union bei.<sup>219</sup> Die Tatsache, dass die Kommission auf Antrag Ungarns beschlossen hat, dass die Verordnung (EU) 2017/1939 in Ungarn für Straftaten gilt, die am oder nach dem 1. Juni 2021 begangen wurden, bedeutet, dass die Ermittlungen der EUSTa den gesamten Zeitraum seit der Annahme der Maßnahmen durch den Rat im Jahr 2022 abdecken können. Darüber hinaus unterstützen die neuen Vorschriften über wirtschaftliches Eigentum die Korruptionsbekämpfung durch verschärfte Rechenschaftspflichten, die eine öffentliche Kontrolle ermöglichen<sup>220</sup>.

---

<sup>216</sup> Mit § 145 Absätze 1 und 3 des Omnibus-Gesetzes wurde §8 des Gesetzes XLIII von 2021 über die Einrichtung und den Betrieb des Datenmelderahmens im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten von Finanz- und anderen Dienstleistern geändert.

<sup>217</sup> Mit § 146 des Omnibus-Gesetzes wurde §26/C des Gesetzes XLIII von 2021 über die Einrichtung und den Betrieb des Datenmelderahmens im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten von Finanz- und anderen Dienstleistern geändert.

<sup>218</sup> Mit den § 9-12 des Omnibus-Gesetzes wurden die Bestimmungen des Gesetzes CLXXXI von 2007 über die Transparenz von Subventionen aus öffentlichen Mitteln geändert.

<sup>219</sup> Siehe Abschnitt 2.18.

<sup>220</sup> Siehe Abschnitt 2.20.

- (190) Darüber hinaus hat Ungarn mit den nun ergriffenen Abhilfemaßnahmen entscheidende Schritte unternommen, um die Transparenz und den Wettbewerb bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch eine Reihe koordinierter und zielgerichteter Maßnahmen zu verbessern, und zwar sowohl durch die weitere Umsetzung bestimmter Abhilfemaßnahmen im Laufe der letzten Jahre<sup>221</sup> als auch durch neue Schritte, die mit der jüngsten Reform des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>222</sup> unternommen wurden.
- (191) Dies ist auch der Ansatz, den Ungarn in Bezug auf die zuvor festgestellten Mängel des nationalen Rechtsrahmens für Trusts von öffentlichem Interesse verfolgt hat, der geändert wurde, um nicht nur dem Risiko von Interessenkonflikten entgegenzuwirken, sondern auch um schrittweise alle Trusts von öffentlichem Interesse zu beenden.
- (192) Während bei einigen Maßnahmen die ursprünglich vorgesehenen Verpflichtungen und Ziele nicht vollständig erfüllt wurden<sup>223</sup>, ging Ungarn in vielen Fällen über das hinaus, was es 2022 zugesagt hatte. Insbesondere werden der Integritätsbehörde mit dem nun bestehenden System für Vermögenserklärungen deutlich umfassendere Überprüfungsbefugnisse übertragen und die Verpflichtungen zur Vorlage einer Vermögenserklärung sowie die Sanktionen für deren Nichteinhaltung, die ursprünglich nur für eine kleinere Gruppe von Personen vorgesehen waren, auf ein breites Spektrum von mit hohem Risiko behafteten Beamten ausgeweitet. Die Befugnisse der Integritätsbehörde wurden auch in anderen Fällen gestärkt, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Daten, der für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben von entscheidender Bedeutung ist. Diese zusätzlichen Verpflichtungen sowie die neuen Abhilfemaßnahmen dienen besser und wirksamer dem Zweck, der bereits mit den spezifischen, gezielten Abhilfemaßnahmen verfolgt werden sollte.
- (193) In Anbetracht der vorstehenden Bewertung sollte daher der Schluss gezogen werden, dass die von Ungarn mitgeteilten Abhilfemaßnahmen in ihrer Gesamtheit, in ihrer angenommenen Form und angesichts ihrer Einzelheiten die festgestellten Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wirksam beheben und den Unionshaushalt schützen.
- (194) Der Rat ist daher der Auffassung, dass die in Artikel 4 der Konditionalitätsverordnung festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind und dass die mit dem Durchführungsbeschluss des Rates angenommenen Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgehoben werden sollten. Folglich sollten auch die Berichtspflichten im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 2 der Konditionalitätsverordnung und mit der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen enden —

---

<sup>221</sup> Siehe beispielsweise den anhaltend geringen Anteil der Ausschreibungsverfahren mit einem einzigen Angebot an den mit Unionsmitteln finanzierten Ausschreibungen (Abschnitt 2.7), die Entwicklung und laufende Nutzung des Meldeinstruments für einzige Angebote, das elektronische System für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Abschnitte 2.9, 2.10 und 2.11), die Annahme eines Aktionsplans zur Steigerung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und dessen regelmäßige Überarbeitung (Abschnitt 2.12).

<sup>222</sup> Siehe Abschnitt 2.19.

<sup>223</sup> Siehe insbesondere die nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung und den dazugehörigen Aktionsplan (Abschnitt 2.4), die Verringerung des Anteils von aus dem nationalen Haushalt finanzierten Verfahren mit nur einem Bieter (Abschnitt 2.8), und die Einführung einer Unterstützungsregelung zum Ausgleich der Kosten, die Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen entstehen (Abschnitt 2.14).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 festgelegten Bedingungen für die Annahme geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn sind nicht mehr erfüllt.

*Artikel 2*

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 werden die in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2056 des Rates vom 15. Dezember 2022 festgelegten Maßnahmen aufgehoben.

*Artikel 3*

Die Geltungsdauer des Artikels 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2056 des Rates vom 15. Dezember 2022 endet mit dem Tag der Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet und wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.  
Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*